

Die älteste Verfassung der Stadt Minden.

Die Frage, wie die Verfassungen der deutschen Städte entstanden seien, hat schon lange Zeit die Forscher beschäftigt, und es sind darüber die verschiedensten Theorien aufgestellt worden. In neuester Zeit ist Georg von Below wieder als Verteidiger einer älteren Ansicht aufgetreten und hat sich in einer Schrift¹⁾ bemüht, dieselbe durch den Nachweis an einer Anzahl von Städten zu begründen. Er vertritt den Standpunkt Maurers, welcher gegenüber den Theorien von der Entstehung der Stadtverfassung aus dem Hofrechte (der Behauptung von Nitzsch) oder aus der Gilde, die Behauptung aufstellt, daß die Stadtverfassung aus der Verfassung der Markgenossenschaft herzuleiten sei. Diese Theorie, welche den Entwicklungsgang der Stadt möglichst natürlich auffaßt und alles Gefünstelte und Gewaltfame ausschließt, hat deshalb viel für sich und verdient weitere Prüfung. Als der Schreiber dieses mit ihr bekannt wurde, erfaßte ihn das Verlangen, zu untersuchen, in wie weit die Behauptungen Belows durch die Verhältnisse Mindens bestätigt würden, und er wurde noch weiter dazu angepornt, als er in dem oben erwähnten Werke Belows als die erste der Städte, an welcher der Nachweis versucht wurde, die Nachbarstadt Hameln angeführt sah, mit welcher Minden seit alten Zeiten in sehr naher Berührung stand.

Im folgenden soll zunächst die Ansicht Belows in Kürze entwickelt werden, woran sich dann die Prüfung zu schließen hat, ob diese Behauptungen sich mit dem Entwicklungsgange der Stadt Minden decken.

Below läßt die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde hervorgehen, nimmt also einen engen Zusammenhang beider an. Ein anderer Ursprung wäre nur für den Fall anzunehmen, daß die Landgemeinde in der Zeit, in welcher Stadtgründungen stattfanden, schon zerstört gewesen sei, was aber dadurch widerlegt werde, daß sich die alte deutsche Landgemeinde noch viel länger erhalten habe. Nachdem er dann als die wesentlichste Seite der mittelalterlichen Stadt ihre Eigenschaft als Gemeinde, nicht als die eines Gerichtsbezirkes, betont hat, untersucht er die Entstehung der Stadtgemeinde. Da diese aus der Landgemeinde herzuleiten ist, so muß zunächst diese bestimmt werden. „Die Landgemeinde, die Bauerschaft, ist einerseits eine Gemeinwirtschaft, andererseits eine Wirtschafts-

¹⁾ Dr. Georg von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

gemeinschaft. Der Gemeinbesitz, welcher sie zu einer Gemeinwirtschaft macht, ist die gemeine Mark, die Allmende. Die Bauerschaft hat Gemeineigentum und gemeine Nutzung an den Wäldern, Heiden, Weiden, Gewässern, welche die gemeine Mark ausmachen. Zur Wirtschaftsgemeinschaft wird sie durch die Verhältnisse des Ackerlandes und der Hofstätten. — Die Bauerschaft ist ein Verband, welcher dem Zweck der Bewirtschaftung des Gemeindeareals dient; sie besteht um der Ausnutzung der Gemeindestur willen. Sie dient jedoch nicht bloß den unmittelbaren Zwecken des Ackerbaues, sie bietet ihren Gliedern mehr. — Alle wirtschaftlichen Fragen, soweit solche in den ländlichen Verhältnissen des früheren Mittelalters hervortreten, gehören vor ihr Forum. Die wirtschaftlichen Fragen jener Zeit aber betreffen neben der Regelung des Anbaus namentlich die Ordnung von Maß und Gewicht. Dies ist gleichfalls eine Kompetenz der Bauerschaft.“ Auf diesem Gebiete übt die Bauerschaft eine in gewisse Grenzen eingeschränkte Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher, den Bauermeister — niederdeutsch Burmeister —. Das betreffende Gericht heißt im Norden gewöhnlich Burding.

Dieses Burding ist kein öffentliches, sondern nur ein Körperschaftsgericht, wie auch das Hofgericht kein öffentliches ist. „Das Burding hat seinen Ursprung in der Autonomie der Gemeinde, das Hofgericht in dem Willen des Hofherrn. Auch wenn ein Grundherr (Hofherr) ein Burding erwirbt, bleibt sein Ursprung doch immer derselbe; es liegt dann der Erwerb eines bereits vorhandenen Instituts vor, mag dieser nun durch Uebertragung seitens der Bauerschaft oder durch Usurpation des Grundherrn erfolgen. Der gleiche Unterschied wie zwischen Gemeindegerecht und Hofgericht besteht zwischen Gemeindegerecht und Hofrecht. — Hofrecht und Hofgericht und Gemeindegerecht und Gemeindegerecht unterscheiden sich ferner in ihrem Geltungsbereich: Hofrecht und Hofgericht gelten nur für Unfreie; der Kreis des Gemeindegerechten und Gemeindegerechten wird dagegen nicht durch den Stand der Personen bestimmt.“ Der Vorsteher der Bauerschaft ist zugleich Verwaltungsbeamter und Richter, der selbständig handelt. Ein Gemeindeausschuß, der ihm zur Seite steht, wird erst seit dem 13. Jahrhundert erwähnt. Below giebt nun zu, daß es solcher vollkommen autonomen Bauerschaften zur Zeit, als die Landgemeinden sich zu Städten entwickelten, nicht sehr viel gegeben habe, die Mehrzahl war von der Grundherrschaft abhängig geworden. „Dieser Vorgang ist einer der folgenreichsten in der wirtschaftlichen Bewegung des Mittelalters; wir werden später sehen, wie die Entwicklung der Stadt als Gemeinde zum guten Teil gerade eine Reaktion gegen jenen Vorgang darstellt.“ Below bestreitet nun, daß die Genossen der abhängigen Gemeinde Hörige gewesen seien; der Grundherr werde nur als Herr des Fronhofes und als Herr (im Sinne von Obereigentümer) der Allmende (von Wald, Weide, Wasser) genannt. Mit dem Verluste der Autonomie war nicht zugleich der Verlust der persönlichen Freiheit verbunden. Er begründet dies damit, daß er nachgewiesen habe, die zahlreich vorkommenden Schakleute hätten als freie Bauern über ihre Grundstücke unbeschränkt verfügen können; sodann weist er auf historische Notizen hin, aus denen hervorgehe, daß es noch im 15. Jahrhundert freie Bauern in Menge gegeben habe, woraus zu schließen sei, daß zur Zeit, als sich die Stadtgemeinden bildeten, noch recht kompakte Massen von freien Bauern vorhanden gewesen seien.

Die Beschränkung der Gemeinde durch den Bauerschaftsherrn bestand darin, daß er zu einer stärkeren Nutzung der Allmende berechtigt war, und daß die Gemeindebeamten, insbesondere der Bauermeister, durch ihn oder unter seiner Mitwirkung eingesetzt wurden. Ferner durften Statuten nur mit seiner Genehmigung aufgestellt werden, und von den Gefällen des Burdings kam ihm eine

Quote zu. „Nirgends jedoch ist die Selbständigkeit der Gemeinde vollständig beseitigt, ein gewisser Rest derselben bleibt ihr überall. Anderes ist mehr zufälliger Natur: so, daß der Bauerschaftsherr von den einzelnen Gemeindegossen Zinse und Frondienste erhält.“

Der Gemeindevorsteher blieb in einer Anzahl abhängiger Gemeinden bestehen, öfter übertrug aber der Bauerschaftsherr seine Funktionen auf den ersten Beamten seines Fronhofes (villicus, Meier, Schultheiß). Ebenso wurden oft Burding und Hofgericht zusammengezogen und unter demselben Vorsitzenden abgehalten. Trotzdem behielten aber die Bauern der abhängigen Bauerschaft eine bessere Stellung als die unfreien Fronhofbauern. Sie waren zwar der Herrschaft zu gewissen Leistungen verpflichtet und mußten auch bei ihrer Produktion gewisse grundherrliche Einrichtungen benutzen — Mühle, Backofen, Brauhaus, Kelter —, aber sie waren nicht gezwungen, ihren Handwerksbedarf lediglich vom Fronhofe zu beziehen.

Below zieht daraus in Bezug auf den Ursprung des Handwerkerstandes folgenden Schluß: „Wenn es in den Gemeinden freie Elemente gab, wenn diese frei produzieren durften, wenn sie ferner bei der Deckung ihres Bedarfes an keine bestimmte Absatzstelle gebunden waren, wenn das letztere im wesentlichen auch für die Hörigen gilt, so liegt es auf der Hand, daß sich ein freier Handwerkerstand bilden mußte.“

In den Orten, welche sich zu Städten entwickelten, wurden überdies die vorhandenen freien Elemente noch durch die Einwanderung bedeutend vermehrt. Die Einwanderer verstanden sich wohl zu den Leistungen, welche der Bauerschaftsherr auf Grund des Allmendeobereigentums forderte. Allein sie traten nicht auf eine Stufe mit den eigentlichen Fronhofbauern, den Hörigen; wenn sie Grundbesitz erwarben, erfolgte der Erwerb zu Stadtrecht, d. h. zu dem Recht des öffentlichen Gerichts, nicht zu Hofrecht. So ergab sich denn in den Orten, welche zu Städten erwachsen, noch ein weit beträchtlicheres Plus von freier wirtschaftlicher Thätigkeit als in den Landgemeinden. Dieses Plus von freier wirtschaftlicher Thätigkeit bildet die Grundlage der städtischen Entwicklung.“

Nachdem so die Ansicht Belows dargestellt ist, soll im folgenden untersucht werden, inwiefern seine Behauptungen durch die Verhältnisse in Minden Bestätigung finden.

Der Ort Minden verdankt seine Existenz nicht dem daselbst unter Karl dem Großen errichteten Bistume. Er wird in den Annalen¹⁾ zum ersten Male im Jahre 798 erwähnt, in welchem der Frankenherrscher von Heristelli ausbrechend weferabwärts zog und dann bei Minden vom linken auf das rechte Ufer der Weser übergang²⁾. Die Nähe des für den Verkehr so wichtigen Weserdurchbruches, die Lage an einem großen Flusse, der hier durch eine Furt passierbar war, der Umstand, daß hier der auf dem linken Ufer von Süden herkommende sog. Hesseweg endet, und daß von hier aus eine via regia am rechten Weserufer nordwärts führt, während in nordöstlicher Richtung der Heelweg vor dem Santvorde sich nach Hannover hinzieht, schließlich die Wahl des

¹⁾ Annal. Laurish. 798.

²⁾ Auffällig ist, daß Minden nicht schon 775 erwähnt wird, da Karl in diesem Jahre von Osten kommend den Gau Buxi durchzog und dann über die Weser ging, um dem bei Hlibbeki bedrängten Heeresheile zu Hilfe zu kommen. — Die 798 vorkommende Namensform ist Minda, doch ergaben spätere Urkunden die Formen Mimida und Minida; es dürfte daher die Privaturkunde bei Sacomblet, Urkundenbuch I. S. 7, welche die Unterschrift trägt: Actum in Saxonia, ubi tunc fuimus in hoste, in loco Mimthum (oder Minithum) in Minden ausgestellt sein.

Platzes für ein zu gründendes Bistum — man bevorzugte Orte, an denen das Volk der Umgegend bisher zusammenzukommen gewohnt war — alles weist darauf hin, daß der Ort Minden nicht so ganz unbedeutend gewesen sein kann, als er zum ersten Male in der Geschichte genannt wird. Dafür spricht auch weiter der Umstand, daß im Jahre 852 Ludwig der Deutsche hier eine allgemeine Versammlung der Sachsen abhielt¹⁾. Minden war nicht nur bequem, weil in der mittleren Landschaft Engern und an einem schiffbaren Flusse gelegen, sondern es war auch groß genug, um den zahlreich Erschienenen Unterkunft zu gewähren. Es läßt sich also mit Sicherheit behaupten, daß Minden im achten und neunten Jahrhundert schon als Landgemeinde bestanden habe, und zugleich läßt sich annehmen, weil gerade die Weserfurt bis zur Anlegung einer festen Brücke eine große Rolle spielte, daß die Ansiedlung am Weserufer lag, wo sich auch die Gelegenheit zum Nahrungserwerb durch Fischfang bot, daß also die *platea piscatorum*, die spätere Fischerstadt, der feste Punkt ist, an welchen sich die Stadt Minden angefügt hat. Die dazu gehörige Feldmark scheint aber auf dem rechten Ufer der Weser, der Fischerstadt gegenüber gelegen zu haben, wenigstens befindet sich noch heute hier die gemeinsame Hude sowie Begräbnisstätten für die Fischerstädter.

Haben wir eben diese Ansiedlung am Flußufer als den festen Punkt bezeichnet, an welchen sich die Stadt angefügt hat, so soll damit nicht gesagt sein, daß sich um dieselbe die Stadt gebildet habe. Vielmehr hat diese seit alter Zeit die Rolle einer Vorstadt gespielt, seitdem sich die eigentliche Stadt bildete, und eine mehr selbständige Existenz gehabt; ja, als die Stadt sich mit Mauern umgab, schlossen diese die Fischerstadt nicht mit ein. Der Grund dafür, daß sich dieser Teil nicht zur Stadt erweiterte, lag wohl hauptsächlich an den ungünstigen Bodenverhältnissen, denn die Nachbarschaft war Bruch, also zum Bebauen mit Häusern wenig geeignet; auch war die tiefliegende Fischerstadt Überschwemmungen sehr ausgesetzt.

Wo hat sich nun die eigentliche Stadt gebildet?

Im dreizehnten Jahrhundert, in welchem Minden in die Reihe der deutschen Städte eintritt, hat der durch die Stadtmauer eingefriedigte Raum freilich eine kleinere Fläche bedeckt, als im 19. Jahrhundert; namentlich scheint sich die Stadt noch nicht so weit nach Westen hin ausgebehnt zu haben. Aber es lagen nicht nur im Süden die Simeonsvorstadt und im Norden die Marienvorstadt vor den Mauern, sondern es gab in der nächsten Nähe von Minden eine ganze Anzahl von größeren und kleineren Ansiedlungen, unter welchen besonders das Dorf Bastorpe eine Rolle spielt. Wir haben dasselbe an der Bastau im Westen von Minden zu suchen, etwa da, wo sich heute die sog. Kühlen hinziehen. Ebenso lag im Westen dicht an die Stadtmauer grenzend ein *fossatum* Belberjen (Bellerjen), ferner werden Höfe in der Wesermarsch genannt, so Werteslo und Hasle, andere Höfe sind Heyde und Graben, welche nördlich von Minden gelegen waren. In größerer Entfernung dehnten sich westlich das Mitterbruch in der Bastau Niederung und der Kobenbeck auf dem nördlich ansteigenden Terrain aus.

Als den Mittelpunkt der sich bildenden Stadt haben wir den Dom anzusehen, der sich in der Niederung nicht weit vom Flußufer befindet und an einer wenig günstigen Stelle errichtet ist, denn der Untergrund ist Moorboden. Um diesen herum gruppierten sich die Wohnung des Bischofs und die übrigen kirchlichen Gebäude. Der Landrücken, auf welchem sich die Oberstadt befindet,

¹⁾ Annal. Fuld. 852.

scheint erst im 11. Jahrhundert zur Stadt gezogen zu sein, so daß wir uns das alte Minden ganz in der Niederung liegend zu denken haben.

Zur Beantwortung der Frage, ob sich in Minden eine Landgemeinde zur Stadt entwickelt habe, scheint es mir unbedingt nötig, auf das Besitzverhältnis einzugehen, soweit es sich aus den noch vorhandenen Urkunden ermitteln läßt; denn wenn es sich ergeben sollte, daß die Stadt lediglich sich im Anschlusse an die kirchliche Gründung entwickelt habe, so würde die Annahme Belows, daß die Verfassung der Stadt aus der der Landgemeinde hervorgegangen sei, wenigstens für Minden hinfällig sein. Es kommt also darauf an, nachzuweisen, daß neben der kirchlichen Ansiedelung am Dome noch andere bestanden haben, für welche der Bischof als Bauerschaftsherr gedacht werden kann.

Daß der Dom und seine ganze Umgebung von alten Zeiten her der Kirche gehört habe, ist niemals bestritten worden; freilich ist auch nicht nachweisbar, wer der Kirche das Eigentumsrecht darüber verliehen habe. Aber nicht nur diesen Teil der Niederung besaß die Kirche, sondern ihr Besitz erstreckte sich auch nach Süden und Norden. Daß die am Markte liegenden Häuser zumeist kirchliches Eigentum waren, ist sicher, auch gehörten die Bruchgärten (jetzt Lindenstraße) der Kirche. Nördlich vom Dome war 1006 die Kirche Johannes Evangelista auf kirchlichem Grunde gebaut, aber auch die ganze Umgebung gehörte der Kirche; denn wir erfahren aus einer Urkunde Bischof Egilberts vom Jahre 1075¹⁾, daß der Bischof der Kapelle Johannes Baptistä zwei Hausplätze in Minden schenkt, einen *ultra piscinam nostram* — südlich vom Dome — und einen in *fossa* — nördlich am Brühle — ferner schenkt er zwei Hufen und einen Platz zwischen dem Berge von S. Marien und dem kleineren (unteren) Fischeiche, welchen er zum Begräbnisplatz für die *mercatores* bestimmt, welche seit Bischof Sigebert keinen solchen mehr besaßen; doch sollten hier auch alle *peregrini, advenae et qui propriis carent mansionibus* ihre letzte Ruhestätte erhalten.

Die Wegnahme dieses Begräbnisplatzes führt auf die von Sigebert gegründeten Kirchen in der Oberstadt: die Martini- und Marienkirche. In der kaiserlichen Bestätigungsurkunde für das Martinistift²⁾ 1033 wird berichtet, daß der Bischof *curtiferum, in quo monasterium et claustrum cimiteriumque constructa sunt et curtifera VI ex utraque parte monasterii* gegeben habe; es muß also dieser Teil der Oberstadt dem Bischofe gehört haben. (Hier hat wahrscheinlich der Begräbnisplatz für die Kaufleute gelegen.) Auch die Gründung des Marienstiftes geht auf Sigebert zurück³⁾; doch fehlt uns die Stiftungsurkunde, so daß wir nur annehmen und nicht mit Bestimmtheit nachweisen können, das für diese Stiftung: Kirche und Frauenkloster verwendete Terrain sei kirchliches Eigen gewesen. Der nördlich von Minden in der Niederung an der Weser sich hinziehende Brühl sowie der Werder, auf welchem das Moritzkloster errichtet wurde, gehörte ebenfalls der Kirche, wie aus vielen Urkunden hervorgeht.

Daß die Kirche auch außerhalb der Stadt einen großen Besitz hatte, so in Belbersen, Bastorpe, in der Marsch u. s. w. wird ebenfalls durch Urkunden bezeugt; doch läßt sich nicht nachweisen, daß diese Stücke seit alter Zeit Kirchengut sind, und sie bleiben daher außerhalb unserer Berechnung.

¹⁾ Würdtwein, S. VI., Nr. 98.

²⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 185.

³⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 196. Heinrich III. bestätigt am 23. Januar 1043 die Stiftung des Stiftes S. Moritz vor Minden durch Bischof Bruno: *duo monasteria sanctae Mariae et sancti Martini ab antecessore suo Sigeberto episcopo incepta.*

Sobiel erhellt aber aus den gegebenen Notizen, daß sich mit einiger Sicherheit nur der Teil der Stadt als nicht kirchlicher Besitz erweisen läßt, welcher sich südlich vom Markte am Abhange bis zum Simeonsthore hinzieht. Hier muß also die Ansiedelung gelegen haben, aus der die eigentliche Stadt erwachsen ist. Zu dieser Annahme bringt besonders die Bestimmung des einzigen kleinen Platzes, der sich in diesem Teile befindet; er hieß früher der „schepe Markt“ (wohl von seiner Bodengestalt, die scharf abschüssig ist, so genannt) und auf ihm befand sich früher der Schandpfahl, wie der Name *Kaf* bezeugt, den der südliche Teil des Platzes führt. Diesen Teil als besondere Landgemeinde zu denken haben wir aber noch weitere Ursache, weil der Weideplatz des Stadtviehes an denselben grenzte.

In der geschichtlichen Einleitung zu seinem Urkundenbuche des Stiftes und der Stadt Hameln führt Meinardus p. XLI die noch in Hameln bestehenden Huden als einen Rest der alten Markgenossenschaft an; dieselben bilden „5 Genossenschaften, welche in der städtischen Feldmark gemeinsames Grundeigentum und gemeinsam die Berechtigung zur Ausübung gewisser Gerechtsame besitzen. Die Berechtigungen bestehen in der Ausübung der Vieh- und Schafweide auf einer ihrer Größe nach angegebenen Fläche in der Feldmark und im Forst gelegenen Landes und einen Anteil an der Fischerei-Gerechtigkeith in der Weser. Die Zahl der Berechtigten ist eine feststehende; nicht sämtliche Einwohner, sondern nur Reihenhäuser in einem bestimmten Stadtbezirk sind berechtigt“. Er führt dann weiter aus, daß früher die Interessenten der Berechtigungen nicht bloß in der Stadt, sondern auch außerhalb derselben in später eingegangenen Dörfern wohnten; diese hießen „Erben“ und waren die alten „Erezeren“, welche „das erbliche Recht hatten, in ihrer Almende das Holz mit der Art zu fällen und ihr Vieh grasen zu lassen. Von einer Vertretung ihrer Interessen geschieht bei den Dörfern keine Erwähnung, in der Stadt übte die Aufsicht der Bauermeister“.

Ganz dieselbe Einrichtung treffen wir in Minden. Hier bestanden drei Huden, von denen die Fischerstädter schon erwähnt ist; im Süden der Stadt dehnte sich die Simeonsthorsche und im Westen die Kuthorsche, später Königsthorsche Hude aus, welche ein gemeinsames Eigentum in der Feldmark besaßen und zum Teil noch besitzen¹⁾. Jedenfalls hat auch das eingegangene Bastorpe Anrecht an der Hude gehabt.

Zu der Hude gehörte auch der Ort Rodenbeck, früher Rodenbefe, über welchen in zwei Urkunden vom Jahre 1280 gehandelt wird. In der älteren vom 19. Mai²⁾ überläßt der Bischof Wolquin das Eigentum des Ortes Rodenbefe mit allen Berechtigungen an Wald, Wasser, Acker, Wiesen und Weiden den Ratmännern und der Bürgerschaft von Minden. Die zweite Urkunde vom 31. Mai³⁾ ist eine städtische und von dem Räte aufgesetzt; durch sie wird bestimmt, daß auf dem Orte Rodenbefe kein Gebäude errichtet werden darf, weil der Ort die gemeinsame Viehweide

¹⁾ Leider fehlen über diese Huden ältere Mitteilungen. Mir ist nur eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert aufgestoßen, in welcher von einer „Bedriff“ gesprochen wird, ohne daß jedoch der Eigentümer daraus ersichtlich ist.

²⁾ Mindener Stadtarchiv. Abgedruckt in den Westf. Provinzialblättern I cod. dipl., Nr. 13. Diese Urkunde enthält die Zustimmung des Domkapitels; doch ist in einer Note bemerkt, daß sich im Stadtarchive eine gleichlautende Urkunde vorfinde ohne die Worte: *de consensu et bona voluntate capituli nostri* und ohne das Siegel des Kapitels.

³⁾ Würdtwein S. XI, Nr. 68.

für die Stadt und die Domherrn bleiben sollte. Daß wir in dem Rodenbeck einen Teil der Allmende zu sehen haben, ergibt sich auf den ersten Blick; der Bischof war bisher Obereigentümer der Allmende und übertrug sein Eigentumsrecht auf die Stadt; doch scheint der Fall nicht abgeschlossen, daß drei Berechtigte vorhanden waren: der Bischof, das Domkapitel und die Stadt, so daß diese nur den ideellen Anteil des Bischofs zu dem ihrigen bekam, während das Anrecht des Domkapitels in keiner Weise berührt wurde.

Daß der Bischof sich als den Herrn der Allmende betrachtete, ergibt sich aus einer Urkunde Bischofs Cono (Städt. Archiv), welcher 1264 dem Räte Plätze der Gemeinheit, „Mende“ genannt, beim Martinikirchhofe bis zum Teiche Poggenpohl zum Bebauen überläßt; ebenso gestattet er zum öffentlichen Nutzen einen Platz gegenüber dem Duerhause zu bebauen.

Die Stadt Minden hat in späterer Zeit auch den Mindener Wald besessen, doch ist der Überlieferung nach dieser Besitz aus einer bischöflichen Schenkung im 13. Jahrhundert hervorgegangen. Otto III. schenkte 991¹⁾ dem Bischofe Milo die Forsten Huculinhago (Huculbi später Hofsolebe, jetzt Petershagen) und Storingowald (später Storne — Sternewolt), also den großen Waldkomplex nördlich von Minden. Nach Hermann von Verbeck schenkte Bischof Wedekind den Bürgern Mindens für geleistete Waffenhilfe einen Teil des Waldes, worauf fußend die Bürgerschaft später dem Bischofe Ludwig den Besitz des Waldes streitig machte. Wir lassen dahingestellt, ob wirklich in alter Zeit derselbe gemeinsames Besitztum der Marktgenossen war. Das aber geht aus dem eben Angeführten mit Sicherheit hervor, daß die Marktgenossenschaft in Minden noch fortgedauert hat, als aus der Landgemeinde eine Stadt herauswuchs.

Die Ähnlichkeit zwischen Minden und Hameln erstreckt sich aber nicht bloß darauf, daß sich an beiden Orten noch Reste der alten Marktgenossenschaft in späterer Zeit nachweisen lassen; dieselbe tritt auch darin hervor, daß an beiden Orten die Gründung einer kirchlichen Stiftung das Moment war, welches die Weiterentwicklung der ursprünglichen Ansiedlung beeinflusste. Hier in Hameln war das Bonifatiusstift von Fulda aus gegründet und hatte für die Ortschaft eine hohe Bedeutung erlangt. Die demselben vorstehenden Präpöste trachteten danach, die Abhängigkeit, in welcher das Stift zu Fulda stand, abzustreifen und eine selbständige Stellung zu erlangen, zu der sie sich um so mehr berechtigt glaubten, als sie im Besitze der Regalien, der Münze, der Marktgerechtigkeit und des Zolles auf der Weser befanden. Neben der ursprünglichen Dorfgemeinde hatte sich allmählich eine Hofgemeinde gebildet, bestehend aus Hörigen des Stiftes, welchen der Schultheiß, der Richter des Hofrechtes, vorstand. „Sieben Mal im Jahre kam er mit den Leuten der Kirche zur Sprache zusammen, hier entschied er Streitigkeiten, saß zu Gericht und übte die Polizei aus; mit dem Propste zusammen oder in seiner Vertretung leitete er die Verwaltung des Güterbesitzes.“ Diesem Schultheißen stehen aber auch manche Berechtigungen den Bürgern gegenüber zu, woraus hervorgeht, daß diese dem Stifte, welches der Schultheiß vertritt, verpflichtet waren, freilich in anderer Weise, als es die Stiftshörigen waren. Diese Befugnisse sind wesentlich polizeilicher Art und beziehen sich auf den Verkauf der Lebensmittel. Er beruft die Bürger drei Mal im Jahre zur Sprache zusammen und darf von den Fortgebliebenen eine Buße erheben. Da nun das Stift vollen Anteil an der gemeinen Markt ausdrücklich besitzt, wahrscheinlich aber auch das Obereigentum

¹⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 109.

der Allmende gehabt hat, so liegt hier der Fall vor, der von Below in Betracht gezogen ist, daß nämlich die Dorfgemeinde Hameln in Abhängigkeit von dem Besitzer des Fronhofes, dem Stifte, geraten ist, welche sich darin äußert, daß dieser Besitzer das Obereigentum der Allmende hat und den Beamten des Fronhofes, den Schultheiß, zugleich zum Vorsteher der Bauerschaft bestellt. Below S. 27 faßt dies so zusammen: „Als Gemeindevorsteher hat der Beamte des Stiftes, der Schultheiß, die Ordnung von Gewerbe und Handel unter sich; dieselbe ist Gemeindefache, nicht Befugnis der öffentlichen (landesherrlichen) Gewalt oder eines Fronhofesherren als solchen. Bei der Ordnung von Gewerbe und Handel verfährt der Schultheiß hinsichtlich der Erwerbszweige, für welche Innungen bestehen, unter Mitwirkung dieser; hinsichtlich eines Erwerbszweiges, für welchen, wie es scheint, sich keine Innung gebildet hat, unter Mitwirkung des Rates. Zu dem unter seinem Vorsitz abgehaltenen Burding erscheinen sämtliche Bürger.“

Wenn wir die Entwicklung Mindens nach dieser Seite hin betrachten wollen, müssen wir in der Geschichte dieses Stiftes ziemlich weit zurückgehen. Die erste kaiserliche Urkunde, welche Minden betrifft, ist von Otto I. 961¹⁾ ausgestellt; doch geht aus derselben klar hervor, daß schon ältere Urkunden vorgelegen haben. Sie verleiht nur die Immunität und die freie Bischofswahl. Erst durch Otto II.²⁾ erhielt der Bischof von Minden 977 alle die Rechte, welche der König sich noch bisher vorbehalten hatte: den Königsbann, das Recht Münze zu schlagen, den Zoll sowie die Befugnis, eine Fleischbank zu errichten. Erst durch dieses Privilegium war der Bischof für Minden der oberste Verwalter und Richter geworden, da ihm bis dahin der Königsbann gefehlt hatte; und von diesem Zeitpunkte an läßt sich eine Zusammenlegung der in Minden befindlichen Dorfgemeinde mit dem Fronhofe, der sich an den Dom angeschlossen, annehmen, da nun jeder Einfluß des im Entergau waltenden Grafen aufhören mußte. Mit der Verwaltung der dem Bischofe verliehenen Rechte wurden bischöfliche Beamte betraut, von denen wir jedoch aus den vorhandenen Urkunden nichts erfahren; nur das ist sicher, daß der Bischof den Blutbann nicht selbst ausübte, sondern ihn dem Stiftsvogte übertrug. Als erster Vogt erscheint unter Bischof Milo ein Vogt Fresger — wenn nicht die Stelle der Urkunde verderbt ist — seit dem Ende des 11. Jahrhunderts sind die Herren vom Berge die Stiftsvögte.

Die Entwicklung der Ortschaft Minden während des Verlaufes des 11. Jahrhunderts ist fast ganz ins Dunkel gehüllt. Wir hören wohl von wiederholten Besuchen, welche die deutschen Kaiser dem Bischofe abstatteten. So weilte Heinrich II. im Jahre 1003 in Minden, ferner Konrad II. Weihnachten 1024 und Weihnachten 1033. (Die Sage hat diesen Aufenthalt in Minden zu einer mehrjährigen Residenz aufgebauscht, während die Dauer der Anwesenheit sich auf Tage beschränkte; der Grund mag darin zu suchen sein, daß bei dem ersten Aufenthalte zahlreiche Vertreter des sächsischen Stammes sich hier um den König versammelten.) Heinrich III. hat Minden viermal besucht: im Juli 1048, Juni 1049, Juni 1051 und Juli 1053, während Heinrich IV. zum ersten Male im März 1058 und dann Pfingsten 1062 daselbst verweilte. Gelegentlich dieses letzten Besuches kam es, wie Hermann von Verbeck berichtet, zu einem Streite zwischen den Bewohnern (cives) und den Begleitern des jungen Königs (officiales imperii), der so heftig wurde, daß der Dom entweder zum größten Teile oder ganz durch einen Brand in Asche verwandelt wurde. Daraus dürfte jeden-

¹⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 84.

²⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 99.

falls zu schließen sein, daß die Bewohnerschaft Mindens sich kräftig genug fühlte, um mit den bewaffneten Begleitern des Königs, der eben die Stadt wieder verlassen wollte, den Kampf aufzunehmen. Vielleicht haben sich die Begleiter des Königs dadurch Bahn zu schaffen gesucht, daß sie Brände in das monasterium (wohl von Holz erbaut) warfen, um die Gegner von sich abzulenken; denn Heinrich IV. schenkte im nächsten Jahre dem Bischofe zur Entschädigung das Gut Losa¹⁾. Daß die bischöfliche Macht nicht emporkam, dafür haben die Billunger, deren Hausgüter zumeist im Bistume Minden und in der Nähe dieser Ortschaft lagen, nach Kräften gesorgt; sie haben ihre herzogliche Stellung dazu benutzt, dem Bischofe bedeutende Stücke vom Kirchengute abzapfen und dasselbe in Allod verwandelt. Bei diesen bedrängten Umständen der Mindener Bischöfe konnte der Unabhängigkeits Sinn der Bewohner Mindens leicht erweckt werden, wie er sich in dem erwähnten Kampfe kundgibt.

Erst im zwölften Jahrhundert treten uns einzelne Beamte des Bischofs entgegen, welche dem Stande der Ministerialen angehören, so ein Zöllner Wirnherus²⁾, ein Stadtgraf Ego, ein Droßt Gilwardus, ein Schenk Liudolfus³⁾ unter dem Bischof Werner. In einer Urkunde Bischof Thietmars (Thetmars) aus dem Jahre 1196⁴⁾ finden wir die Hofämter besetzt: Thethardus Wichgraf, Ludolfus Droßt, Arnolbus Kämmerer, Heinricus Schenke. Eine andere aus dem Jahre 1203⁵⁾ nennt außerdem den Marschall Ludolfus, eine dritte von 1200 [?] ⁶⁾ außerdem den Bäcker Bastmarus und den Koch Egilhardus. Unter Konrad I. erscheint auch Gograf Albertus, ein Arnolbus cudeus, ein Gerlagus elaviger⁷⁾. Diese Aufzählung der bischöflichen Beamten ergibt weder einen Münzer noch einen Schultheißen, auch der Zöllner erscheint nur einmal im 12. Jahrhundert, aber nicht mehr im 13. Wir wollen hier aber nur auf das Fehlen des Schultheißen weiter eingehen und erst später der beiden anderen Beamten gedenken.

Nach dem Sachsenpiegel giebt es zwei Gerichte, das eine richtet unter Königsbann, das andere ohne denselben; dem ersteren stehen der Graf und der Vogt, dem letzteren der Schultheiß, der Gograf und ebenfalls der Vogt vor. Da nun der Bischof von Minden den Königsbann besitzt, so ist sein Vertreter im Gericht kein Schultheiß, sondern der Vogt oder der Graf, und weil Verwaltung und Gericht vielfach in innigster Beziehung zu einander stehen, so ist der Vogt oder Graf zugleich mit der Verwaltung betraut. In den „Beiträgen zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte“ hat Kövinson die Stellung des Wichgrafen in Minden eingehend behandelt, und es ist daraus zu entnehmen, daß seine Funktionen denen des Schultheißen in vieler Beziehung entsprechen.

Außer den beiden oben angeführten Stadt-(Wich-)grafen Ego und Thethart (Thiethard), welche im 12. Jahrhundert seit 1167 vorkommen, erscheint ein solcher, Thetmar genannt, im Anfange des 13. Jahrhunderts. Von 1232, in welchem Thetmar zum letzten Male vorkommt, wird bis zum Jahre 1258 kein Wichgraf mehr erwähnt, bis dann wieder ein solcher, namens Florenz, und zwar ziemlich häufig, als Zeuge in Urkunden auftritt. Nach dessen Tode, vor 1280, verliert das Amt bedeutend an Ansehen, weil der Bischof Wolquin im Streite mit den Erben des verstorbenen Wichgrafen so weit

¹⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, Nr. 207.

²⁾ Würdtwein, S. VI, Nr. 113.

³⁾ Würdtwein, S. VI, Nr. 114.

⁴⁾ Würdtwein, S. VI, Nr. 122.

⁵⁾ v. Godenberg, Urkundenb. Barfinghausen.

⁶⁾ v. Godenberg, Urkundenb. Rendorf.

⁷⁾ Ebenda zu 1221, 1214, 1228.

nachgab, gegen den Verzicht des Ritters Harbert von Mandelsloh auf das Amt diesem die Lehen des Wichgrafen zu überlassen. Es kam sogar soweit, daß Bischof Rudolf 1303 dem Rechte: den Wichgrafen einzusetzen, zu Gunsten der Stadt entsagte — falls die Urkunde ächt ist — aber die nachfolgenden Bischöfe haben das Recht wieder für sich in Anspruch genommen.

Lövinson hat sich bemüht, die Stellung des Wichgrafen näher zu bestimmen, was ihm aber dadurch erschwert ist, daß alle älteren Rechtsaufzeichnungen in Minden spurlos verschwunden sind; es ist daher nur aus gelegentlichen Notizen und aus einem Vertrage des 16. Jahrhunderts, dem sog. Lüb-
becker Rezesse, die Bedeutung des Amtes zu erschließen. Nun geht sowohl aus den beiden Rechts-
gutachten, die der Mindensche Rat nach Hannover mitgeteilt hat (Lövinson, S. 66) hervor, daß der
Wichgraf polizeiliche Befugnisse hatte und über Maß und Gewicht Aufsicht führte, als auch aus dem
genannten Rezesse. Sind dies freilich nur dürftige Andeutungen, so dürfen sie doch nicht übersehen
werden; es sind die letzten Spuren davon, daß wir in dem Wichgrafen den alten Fronhofbeamten vor
uns haben, welcher nach Hofrechte über die Hörigen und nach Gemeinderechte über die Gemeindeglieder
richtete, die letzten Nachklänge des Vorstehers der Bauerschaft, die freilich unter den anderen Be-
fugnissen, womit der Wichgraf bekleidet ist, fast verschwinden. Über diese wird weiter unten zu
sprechen sein.

Wie in Hameln sich im 13. Jahrhundert ein Burmester (Bauermeister) vorfindet, welcher mit
Zustimmung und im Namen des Rates eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübte, worüber die Urkunde des
Herzogs Albrecht von Braunschweig¹⁾ weitere Angaben enthält, so läßt sich ein solcher Burmester auch
in Minden nachweisen. Ein Henricus Burmester wird unter den Ratmännern des Jahres 1282 in
einer Urkunde des Bischofs Volquin²⁾ genannt, ferner wird ein Albertus Burmester in städtischen
Urkunden von 1317, 1328, 1332 unter den Ratmännern angeführt. Aus späterer Zeit kann die
Stelle aus einem Briefe Kaiser Karls IV. an die Stadt Minden vom Jahre 1377³⁾ als Beweis bei-
gebracht werden, wo es heißt: *facitis quoque per vos ipsos iudices, quos Burmester et civitatis
iudices appellatis.* (Der Plural *iudices* ist hier nicht so zu fassen, als ob es mehrere Burmester
gegeben; vielmehr gab es nur einen Stadtrichter und einen Burmester.)

Über die Bedeutung des Burmesters in Minden ist nichts überliefert. Wahrscheinlich waren
seine Funktionen dieselben, wie sie Meinardus in der Einleitung zum Hameler Urkundenbuche entwickelt.

Haben wir bis dahin gesehen, daß die Ansicht Belows, die Stadtgemeinde gehe auf eine ältere
Landgemeinde zurück, sich an der Entwicklung Mindens als richtig bewährt und durch diese eine
neue Stütze empfängt, so haben wir noch weiter zu untersuchen, inwiefern Belows Behauptung,
daß ein Teil der Stadtbewohner, die Handwerker, nicht unfreien Standes gewesen sei, für Minden
Richtigkeit habe. Below sagt⁴⁾: „Wenn es in den Gemeinden freie Elemente gab, wenn diese frei
produzieren durften, wenn sie ferner bei der Deckung ihres Bedarfes an keine bestimmte Absatzstelle
gebunden waren, wenn das letztere endlich im wesentlichen auch für die Hörigen gilt, so liegt es
auf der Hand, daß sich ein freier Handwerkerstand bilden mußte.“ Damit steht im Zusammenhange,
wenn er S. 14 behauptet: „so müssen doch mindestens zu der Zeit, als sich in Deutschland Stadt-

¹⁾ Meinardus, Hameler Urkundenbuch Nr. 79.

²⁾ Reg. Schaumburgensia Nr. 218.

³⁾ Würdtwein N. S. XI.

⁴⁾ Seite 19.

gemeinden bildeten, recht kompakte Massen von freien Bauern vorhanden gewesen sein," denn woher sollten freie Handwerker kommen, wenn nicht aus dem freien Bauernstande?

Folgen wir freilich der Ansicht Edvinsons¹⁾, so müssen wir gerade zu entgegengesetzten Anschauungen kommen; denn er behauptet S. 49: „Die Bevölkerung wird auch hier ursprünglich, abgesehen von den Kirchenhörigen, fast nur aus Ministerialen bestanden haben.“ Edvinsons Beweis fällt aber sehr schwach aus; er erschließt seine Ansicht lediglich aus dem Eintreten des Mindenschen *populus* für einige angeklagte Ministerialen, welche der Bischof Heinrich, gezwungen durch *tumultu populi*, von der Exkommunikation löste. Es ist daher wohl gestattet, bevor nicht kräftigere Beweise erbracht sind, von dieser Behauptung abzusehen.

Betrachten wir zunächst die Angaben, welche die Urkunden uns bieten. In der ältesten uns erhaltenen Kaiserurkunde Ottos I. 961 findet sich folgender Satz: *Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice malman dicuntur, praedictum mundiburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato, quem ejusdem loci episcopus elegerit.* Es sind dies aber nicht die gewöhnlichen *homines ecclesiae*, von denen die Urkunde weiter oben spricht, wie ja auch das *ut etiam — examinentur* deutlich hervorhebt.

In der Urkunde Ottos II. 973 wird die Bestimmung über die *malman* genau wiederholt, aber zu den *homines ipsius ecclesiae* werden noch hinzugefügt: *litones vel cujuslibet conditionis servos*, welche alle von der Grafengewalt befreit sind.

Eine wesentliche Änderung findet sich in der Urkunde Heinrichs II. 1009, der von der Grafengewalt befreit: *homines ipsius ecclesiae francos, liberos et ecclesiasticos, litones, malman vel servos cujuslibet conditionis seu colonos*, aber doch noch im folgenden die Bestimmung trifft: *hominibus famulatum ejusdem ecclesiae facientibus praedictum mundiburdium constituimus u. s. w.* wie oben. Damit stimmt die Urkunde Konrads II. 1031 und der beiden Heinrichs III. 1039 und 1048 überein, während die Heinrichs IV. 1059 nur eine stilistische Änderung aufweist, indem es hier heißt: *Hominibus quoque eidem ecclesiae famulantibus praedictum mundiburdium constituimus u. s. w.*

Waitz²⁾ rechnet die *Malmannen* ausdrücklich zu den freien Kirchenleuten. Nach ihm „gehören sie zu einem geistlichen Stift, dem sie, wie es manchmal heißt, einen Dienst zu leisten haben: es bedarf aber besonderer Hervorhebung, ausdrücklicher Zusicherung, daß sich auch die Immunität desselben auf sie erstreckt, sie nicht mehr unter dem Grafen stehen, der über sie als Freie ursprünglich die Hoheitsrechte zu üben hatte“. Von den Stellen, welche Waitz in der Note 1 zu S. 286 anführt, ist wohl die der Urkunde Heinrichs III. für Osnabrück entnommene der sicherste Beweis für die persönliche Freiheit der *Malmannen*; hier werden sie ausdrücklich *liberi homines* genannt und vor der Grafengewalt geschützt. Waitz macht auch darauf aufmerksam, daß die Stellung der *Malmannen* in den Urkunden seit Heinrich II., die sie zwischen die *litones* und *servi* bringt, ihnen nicht angemessen sei.

Wo können nun diese freien Kirchenleute, welche der Grafengewalt nicht unterstanden und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden, in Minden gefessen haben? Die natürlichste

¹⁾ Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte.

²⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte, V, Seite 285 f.

Vermutung führt darauf zurück, sie in der Nähe der bischöflichen Ansiedelung zu suchen, und wir dürfen wohl in ihnen die Freien wiederfinden, welche in dem Süden der späteren Stadt, um den „scheepen Markt“ herum saßen.

Daß aber neben diesen freien Kirchenleuten noch andere existierten, beweist die schon oben erwähnte Urkunde Heinrichs II., in welcher *franci, liberi et ecclesiastici* genannt werden. Betrachten wir die *ecclesiastici* als Zusammenfassung der nun folgenden: *litones, malman vel servi eujuslibet conditionis seu coloni*, so bleiben doch noch die *franci, liberi* übrig, sei es nun, daß *franci* und *liberi* von einander geschieden sind, sei es, daß beides Bezeichnung für dieselbe Klasse ist. Da sie aber zu den *homines ecclesiae* gezählt werden, so setzt dies doch gewisse Verpflichtungen gegen die Kirche voraus, welche freilich ihre persönliche Freiheit nicht berührte. Doch wie wir uns auch dieses Verhältnis zur Kirche zu denken haben, das steht fest, daß unter der Verwaltung und dem Gerichte des Bischofes in Minden sich Freie von verschiedener Lage befunden haben. Daß dies auch im zwölften Jahrhundert sich für Minden nicht wesentlich geändert hat, beweist eine Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1175¹⁾, in welcher er sich an die *fideles* dieser Kirche, *tam nobiles quam liberi et ministeriales* wendet und ihnen, sowie ihren *comprovinciales* verbietet, in den Häusern der Domherren, auf Klostergrund und in den Priesterhäusern *aliquas injurias irrogare* und *aliquid sibi addicere*. Da *domus canonicae* sich allein in Minden befanden, so müssen die Angreifer auch in Minden gewohnt haben, und wir finden also auch hierdurch die Anwesenheit von Freien neben Ministerialen in Minden bestätigt.

Betrachten wir nun die speziell Mindenschen Urkunden in Rücksicht auf das Verhältnis der vorkommenden Freien und Unfreien, um daraus einen Überblick über das Verhältnis der Freien und Unfreien in der Umgegend von Minden zu gewinnen.

Die Stiftungsurkunde für das Kloster Wunstorf 871²⁾ erwähnt 10 Hufen *litorum* und 5 *servi*, die für das Kloster Möllenbeck 896³⁾ 100 Familien *inter servos et litos*, die für das Kloster Webegeburch 993⁴⁾ *tria loca* Homelbehe, Zolabehe und Brunnenhuson mit 40 Familien. Ferner erwähnt die *donatio Woradi militis* (zwischen 969 und 996)⁵⁾ 8 Familien in Levern, einen Hof mit 7 Familien in Blasheim (Blasnon) und einen Hof in Wethem (Wethehem) mit 8 *familiis illuc famulantibus*. In der Urkunde Konrads II. für das Martinsstift in Minden⁶⁾ werden genannt: in Hilbiwardingehuson, Chizzindorf, Lohe und Westirbracha: 30 Familien. Unter Bischof Egilbert (1055—1080) werden in Urkunden erwähnt⁷⁾: 48 *mancipia*, 29 *mancipia*⁸⁾, 24 *mancipia*⁹⁾.

Im Jahre 1096 schenkt Mersewidiß der Mindenschen Kirche 11 Vorwerke in verschiedenen

¹⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 238.

²⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden I, N. 37.

³⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, S. 396.

⁴⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 112.

⁵⁾ Würtwein, S. VI, N. 102.

⁶⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 185.

⁷⁾ Würtwein S. VI, N. 100.

⁸⁾ Erhardt, Regesta hist. Westf. cod. dipl. I, N. 148.

⁹⁾ Würtwein S. VI, N. 98.

Gauen und 200 *mancipia utriusque sexus*¹⁾. Der Edle Gerhard schenkt etwa zur selben Zeit: 86 *mancipia utriusque sexus* im Gau Grinderiga²⁾; etwas später, ca. 1115, schenkt Reginalde, die Witwe des Grafen Erpo, ein Vorwerk in Linsnen mit 150 *mancipia utriusque sexus*³⁾. Dies sind die in den Urkunden vorkommenden Zahlen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß nur ein Teil dieser Unfreien und Halbfreien in der Umgebung Mindens geessen hat, andererseits aber auch darauf hingewiesen werden, daß bei anderen hier übergangenen Schenkungen, welche Güter in der Nähe Mindens betreffen, es regelmäßig heißt, die Güter würden mit den dazu gehörigen Unfreien — die also doch vorhanden waren — der Kirche überlassen.

Müssen wir hieraus den Schluß ziehen, daß ein Teil der Landbevölkerung in Mindens Umgebung nicht mehr im Zustande der Freiheit lebte, so finden sich doch in den Urkunden Zeugnisse dafür, daß auch noch Freie vorhanden waren. Als Otto III. den Bischof Milo von Minden 991⁴⁾ die ihm gehörigen Forste Huculinhago und Storingowald nördlich von Minden schenkte, gab er ihm auch den westlichen Süntal mit Zustimmung des Herzogs Bernhard, seines Bruders Liutger, des Grafen Althard und der anderen *comprovinciales*. Eine ähnliche Bemerkung enthält die durch Konrad II. 1029 bewirkte Verleihung des Wildbannes bei Sulingen im Entergove⁵⁾; in dieser Urkunde wird die Zustimmung des Herzogs Bernhard, seines Bruders Dietmar und *ceterorum civium in eadem silva usquemodo communionem venandi habentium* erwähnt. Es dürfte wohl kein Zweifel sein, daß wir die *comprovinciales* und die *cives*, welche die Jagd gemeinschaftlich ausüben, als identisch fassen können, so daß beide Urkunden die Existenz freier, jagdberechtigter Bewohner ergeben.

Aber es sind dafür noch viel deutlichere Beweise vorhanden. Nach dem Aufhören der alten Gauverfassung finden wir in der Umgebung von Minden eine größere Anzahl von Freigrasschaften, welche mit der Feme absolut nichts zu thun haben. Die darüber vorhandenen Nachrichten stammen fast alle aus dem 13. Jahrhundert. Zunächst erstreckte sich die Freigrasschaft Angelbete im Westen des Bistums am Oberlauf der Hunte — am Dümmer See wird auch eine Freigrasschaft der Wischfriesen erwähnt —, weiter östlich die Freigrasschaft Stenwede an den Stenweder Bergen, die Freigrasschaft Haddehausen; nördlich von Minden lagen die Freigrasschaft Borthere an der Weser und die Freigrasschaft Nienburg. Schließlich finden wir auch eine *comitia juxta Mindam*⁶⁾ erwähnt, welche wohl östlich von Minden gelegen gewesen ist, weil sie sich im Besitze des Grafen Konrad von Roden befand. Daraus geht zur Genüge hervor, daß noch im dreizehnten Jahrhundert in der Umgebung von Minden eine nicht unbeträchtliche Anzahl freier Landbewohner vorhanden war. Mochten dieselben auch nicht mehr die volle Freiheit der früheren Zeit besitzen, sondern nur das Recht der freien Landsassen genießen, so ist doch durch ihre Existenz der Beweis geliefert, daß nicht alle Bauern um Minden in die Hörigkeit versunken sind.

In den bischöflichen Urkunden werden seit Bischof Seward (1120—1140) unter den Zeugen

¹⁾ Würdtwein VI, N. 101.

²⁾ Würdtwein VI, N. 103.

³⁾ Würdtwein VI, N. 104.

⁴⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 109.

⁵⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 171.

⁶⁾ v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch N. 3.

die Freien besonders aufgeführt, doch dürfen auch die 9 Zeugen, welche in der Urkunde Bischof Witelos¹⁾ den *ministri* vorangehen, als Freie bezeichnet werden. In den 5 Urkunden Siwarbs, welche bei Würdtwein S. VI abgedruckt sind, finden wir in der ersten 12 Freie als Zeugen, in der zweiten die Zeugen zwar nicht nach Ständen geschieden, aber wohl in der Urkunde die Bemerkung, daß die Verhandlung *multorum nobilium ac liberorum iudicio et testimonio* geschehen sei, in der dritten 15 Freie, in der vierten 18 *nobiles et liberi*, während zwei Urkunden VI, N. 111 und X, N. 66 außer den geistlichen Zeugen nur *milites* und *ministri* aufzählen.

Unter Bischof Werner (1153—1170)²⁾ kommen 4 Freie und 16 Freie vor. Obgleich diese beiden Urkunden keinen Ausstellungsort nennen, so geht doch aus denselben deutlich genug hervor, daß sie nur in Minden aufgezeichnet sein können — das Domkapitel und das Martinskapitel ist in der ersten, das Domkapitel in der zweiten unter den Zeugen — und wir dürfen die genannten Freien um so mehr als Bürger von Minden ansehen, da wir hier schon die Familien vertreten finden: *de Holthusen, de Bordere, de Aldenthorpe, de Schinne*, welche sich als in Minden ansässig nachweisen lassen. Spätere Urkunden geben Freie als Zeugen nicht mehr an.

Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß die Freien, welche in den Urkunden Bischof Siwarbs erwähnt werden, Einwohner des Ortes Minden gewesen wären, wie es für die freien Zeugen in den Urkunden des Bischofs [Werner] gethan ist; aber es geht doch aus den Urkunden ebenfalls mit Sicherheit hervor, daß die Zahl der Freien in Mindens Umgebung im 12. Jahrhundert eine so ganz unbedeutende nicht gewesen sein kann.

Auch aus der schon früher erwähnten Urkunde des Bischofs Egilbert³⁾ läßt sich ein Schluß auf die Bevölkerung Mindens ziehen. Der Bischof erwähnt hier, daß den *mercatores* von seinem Vorgänger der Begräbnisplatz entzogen sei; demnach muß es schon seit längerer Zeit in Minden *mercatores* gegeben haben. Die Bezeichnung als Kaufmann beschränkt sich nun, wie Waitz bemerkt⁴⁾, nicht auf die, welche Handel oder gar Großhandel trieben, sondern wird auch für andere Gewerbsleute, Gewandschneider, Schwertfeger, selbst auf Handwerker in den Städten ausgedehnt, und so wollen wir auch die Kaufleute in Minden nicht bloß als Großkaufleute ansehen. Ihrer Stellung nach waren die Kaufleute nach Waitz persönlich frei, wenn sie auch zu Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet waren. Neben den *mercatores* sind nun in jener Urkunde Egilberts noch genannt: *peregrini, advenae et qui propriis carent mansionibus*. Wenn nun auch die *peregrini* als nur durchwandernde Fremde aus der eigentlichen Bevölkerung Mindens auszuscheiden sind, so bleiben doch noch die beiden anderen Klassen übrig, die zu den Hörigen zu rechnen wir durchaus keine Veranlassung haben.

Ziehen wir nun einen Schluß aus dem Angeführten, so ergibt sich mit voller Gewißheit, daß die Behauptung Lövinsons, die Bevölkerung Mindens hätte fast nur aus Kirchenhörigen und Ministerialen bestanden, unhaltbar ist; vielmehr muß ein Grundstock von Freien hier angenommen werden, welcher neben den Ministerialen und Hörigen seine selbständige Stellung zu behaupten

¹⁾ Würdtwein S. VI, N. 104.

²⁾ Würdtwein S. VI, 113 und 114.

³⁾ Würdtwein S. VI, N. 98.

⁴⁾ Verfassungsgeschichte V, S. 357.

gewußt hat; namentlich haben wir in den Kaufleuten, die auch in späterer Zeit den ersten Stand bildeten, die freien Bewohner zu sehen.

Nachdem nun die Grundlage der späteren Stadtgemeinde erörtert ist, soll im folgenden dem eigentlichen Thema näher getreten werden, wie sich die älteste Verfassung der Stadt Minden gestaltet hat.

Wenn auch der Name *civitas* für Minden ziemlich zeitig vorkommt und auch die Einwohner als *cives* bezeichnet werden, so ist doch Minden als Stadt vor 1230 — dies Jahr ist aus älterer Zeit überliefert — nicht anzusehen. Zum ersten Male wird Minden *civitas* genannt in einer Urkunde (Ggilberts¹⁾), dann erscheint Minden als *civitas* in einer schon oben erwähnten Urkunde Bischof Werners²⁾, ein *comes civitatis Evo* wird zuerst 1167 angeführt, ein *civis Mindensis* kommt aber erst 1211 vor³⁾.

Der Anfang der Selbständigkeit Mindens scheint in Bezug auf den Zoll gemacht worden zu sein. Noch Bischof Anno konnte über denselben frei verfügen, da er denselben für 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Einweihungstage dem Martinsstifte in Minden überließ⁴⁾. Auch unter Bischof Werner erscheint der Zöllner Wirnherus noch unter den Ministerialen. Dagegen ist anzunehmen, daß am Anfange des 13. Jahrhunderts der Zoll aus den Händen des Bischofs gekommen ist. Wir sehen nämlich, daß Bischof Thetmar einen Streit zwischen den *cives Mindenses et Hamelenses super theloneo utriusque civitatis* dahin entscheidet, daß die Mindener in Hameln und die Hameler in Minden keinen Zoll entrichten sollen außer von hinauf- und hinabfahrenden Schiffen⁵⁾. Da die Schlichtung erfolgt *de consensu partium*, so ist doch daraus zu schließen, daß die partes interessiert waren, und daß ihre Zustimmung für nötig gehalten wurde. Unter den Zeugen dieser Urkunde erscheint am Schlusse der Zeugenreihe ein Zöllner Herke, der sich zwar den vorher genannten, sonst als Ministerialen bekannten Zeugen anschließt, aber sonst niemals unter den Ministerialen aufgeführt wird. Sicherlich aber kein unter der Gewalt des Bischofs stehender Zöllner war Elfer, der bei Konrad I. wegen gewaltsamer Eingriffe in das vom Bischof Anno verliehene, oben erwähnte Recht vom Kapitel des Martinsstiftes verklagt wurde⁶⁾. Aus der ganzen Fassung der Urkunde scheint hervorzugehen, daß der Zoll sich nicht mehr in der Hand des Bischofs befand; denn er verbietet nicht einfach diese Zollvorenthaltung, sondern läßt durch Zeugen das Recht des Martinsstiftes nachweisen. Da nun die Gemeinde an dem Zolle sehr interessiert war, so dürfte wohl die Vermutung nahe liegen, daß Elfer, ein Glied dieser Stadtgemeinde, den Zoll durch Pfandschaft an sich gebracht hatte. Wie weit dabei die Gesamtheit beteiligt war, läßt sich nicht einmal vermuten; doch kann auch nicht die Anwesenheit von vier burgenses: des Bertold Simplex, des Heinrich Pape, des Krämers Friedrich und des Lubinger als Zeugen für das Anrecht des Martinsstiftes gegen die Annahme sprechen, daß die Gemeinde bei der Er-

¹⁾ Erhardt, Reg. hist. Westf. I. cod. dipl. N. 147.

²⁾ Würdtwein S. VI, N. 113.

³⁾ v. Hodenberg, Archiv des Kl. Renndorf N. 4.

⁴⁾ Erhardt, Reg. hist. Westf. II cod. dipl. N. 353. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1860, S. 136 und 137.

⁵⁾ Meinardus, Urkundenbuch von Hameln N. 8.

⁶⁾ Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1860, S. 137.

hebung des Zolles interessiert war. Von einer späteren Verpfändung des Zolles durch einen Bischof hören wir nichts, wohl aber erfahren wir aus dem Jahre 1285¹⁾, daß der Ritter Heinrich von Dungen den der Stadt Minden die Möglichkeit gewährt, den Zoll, welchen er vom Bischofe Volquin zu Lehen trägt, für 40 Mark Silbers zurückzukaufen, woraus ein früheres Anrecht der Stadt auf den Zoll bewiesen wird. Dasselbe ist auch in Hameln der Fall; hier trägt die Stadt den Zoll vom Stifte zu Lehen.

Der wichtige Akt, welcher die Gemeinde Minden in die Reihe der deutschen Städte einfügte und unter dem schon genannten Bischofe Konrad I. sich vollzog, ist leider durch den Verlust der Urkunde Konrads in ein beklagenswertes Dunkel gehüllt; wir erfahren denselben erst aus einer Urkunde des Bischofs Webedind I. aus dem Jahre 1256²⁾, wo es heißt: *recognoscendo ei (civitati) jus, quod a tempore antecessorum nostrorum, videlicet Conradi, Willehelmi, Johannis episcoporum hactenus pacifice et quiete possederunt*. Es ist um so mehr zu bedauern, daß die Verleihungsurkunde verschwunden ist, weil sich aus derselben deutlich ergeben würde, mit welchem Rechte die neue Stadt Minden bewidmet wurde. Gegenüber der bisherigen Annahme, daß Minden sein Stadtrecht von Soest empfangen habe, behauptet Lövinson³⁾, daß das Dortmunder Recht auf Minden übertragen sei, und stützt sich dabei auf C. Stübe. Indessen sind die von Lövinson angeführten Gründe nicht derartig, daß sie die bisherige Annahme umzustößen vermöchten. Daß das Soester Recht in Westfalen verbreitet war, bekundet die 1144 erfolgte Bewidmung Webedachs durch Erzbischof Arnold von Köln, der Übergang desselben auf Hamm 1193, auf Pippstadt 1194, auf Räden 1200, auf Rinteln 1239⁴⁾.

Das Dortmunder Recht beweist sich als bedeutend jünger als das von Soest; denn wie aus der Urkunde Friedrichs II. 1236⁵⁾ hervorgeht, hat Dortmund dieses Recht erst seit Konrad III. besessen. Ferner beschränkt sich dieses Recht fast nur auf Handelsfachen, während die peinliche Gerichtsbarkeit und die Stadtverwaltung in dieser Urkunde gar nicht berührt werden, was gerade im Soester Rechte der Fall ist. Da nun die vorhandenen Reste des Mindenschen Rechtes⁶⁾ fast nur Strafbestimmungen in peinlichen Sachen aufweisen, so ist der Zusammenhang desselben mit dem Soester viel wahrscheinlicher als der mit dem Dortmunder.

Daß das Jahr 1230 als Jahr angenommen wird, in welchem Minden zur Stadt geworden, findet auch in dem Folgenden seine Begründung. In dem genannten Jahre wurde von dem Kardinallegaten Otto eine Kommission, bestehend aus dem Cistercienserabte Heinrich von Bredelar, sowie den Dominikanern Konrad von Hörter und Ernst von Bremen, mit der Untersuchung der kirchlichen Zustände in mehreren westfälischen Bistümern betraut, da diese Stifter in argen Verfall geraten waren. Für Paderborn trifft diese Kommission die Bestimmung, daß ein landständischer Verwaltungsrat, bestehend aus den Vertretern des Domkapitels, der Edeln und der Ministerialen,

¹⁾ Bördtwein S. XI, N. 88.

²⁾ Westfälische Provinzialblätter I cod. dipl. N. 4.

³⁾ Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westf. Reichsstiftsstädte S. 51.

⁴⁾ Außer den von Lövinson S. 62 aufgezählten Städten: Bunstorf, Lübbecke und Hannover, welche ihr Recht von Minden bekommen haben, ist noch Nepholthusen (Stolzenau) zu nennen.

⁵⁾ Dortmunder Urkundenbuch N. 74.

⁶⁾ Döbner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, S. 32.

auf fünf Jahre behufs Reform der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Bistums Paderborn eingesetzt werde, deren Beschlüssen sich der Bischof unterwerfen muß¹⁾).

Für Minden traten nicht die drei genannten Mönche in Thätigkeit, sondern hier revidierte der päpstliche Pönitentiar Johannes, dessen Anwesenheit in Minden für Dezember 1230 durch eine Reihe von Urkunden bezeugt ist²⁾. Freilich findet sich darunter keine, welche einen Verwaltungsrat für das Hochstift Minden anordnet, aber sicherlich hat eine solche früher existiert; denn es läßt sich nicht annehmen, daß der Bischof Konrad freiwillig sich einen solchen Verwaltungsrat, wie wir ihn 1232 vorfinden, beigelegt habe, da ja durch denselben seine Machtbefugnisse bedeutend eingeschränkt wurden. Es dürfte daher der Schluß wohl nicht zu kühn sein, daß dieser Verwaltungsrat von dem päpstlichen Revisor eingesetzt ist.

Die betreffende Urkunde Konrads I.³⁾ stellt als *rectores et arbitri, quorum decreto universitas tam clericorum quam laicorum ecclesiae Mindensis obedire tenetur sub debito juramenti* auf: die Kapitel des Domes, des Martinusstiftes, des Marienstiftes, des Moritzklosters, und die *burgenses nostri*. Daß aber schon im Jahre 1231 die Bürgerschaft von Minden als eine Körperschaft organisiert war, beweist ein Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Bürgerschaft⁴⁾. In derselben erscheint zum ersten Male eine *universitas burgensium*, auch wird in derselben zum ersten Male ein Stadtsiegel erwähnt. Die Urkunde führt aus, daß ein langjähriger Streit zwischen dem Domkapitel und der Bürgerschaft über gegenseitige Eingriffe in den Machtbereich des anderen Teiles durch Schiedsrichter geschlichtet sei, erwähnt aber den Bischof in keiner Weise, woraus hervorgeht, daß dieser im genannten Jahre durch Johannes gewissermaßen zur Disposition gestellt war. Unter diesen Umständen darf wohl an dem Jahre 1230 als dem Anfangsjahre der städtischen Existenz Mindens festgehalten werden.

Daß grade unter Konrad I. eine günstige Zeit für die Bewohner Mindens, welche nach größerer Selbstständigkeit strebten, gekommen war, erhellt ganz besonders aus der Urkunde des genannten Pönitentiaris Johann vom 12. Dezember 1230⁵⁾. In derselben wird dem Bischofe Schuld gegeben, den Übergriffen des Vogtes zu wenig Widerstand geleistet zu haben, so daß die Güter der Kirchen und geistlichen Personen fast ganz ihrer Bestimmung entfremdet seien. Bei dieser Schwäche des Bischofes war ein Aufstreben der Bürgerschaft sehr erklärlich und ebenso erklärlich, daß die Bürgerschaft zum Ziele kam. Daß aber in Minden die Bürgerschaft, nicht die Ministerialen wie in Paderborn, unter den *rectores et arbitri* als teilnehmend am Stifftsregimente erscheint, erweist, daß der Ministerialenstand in Minden keine so bedeutende Rolle gespielt hat, wie sie ihm Bövinson zuschreibt; es spricht also auch dieser Umstand dafür, daß wir in Minden einen Teil der Bürger als Freie ansehen können.

War nun Minden mit dem Jahre 1230 in die Reihe der westfälischen Städte eingetreten

¹⁾ Urkunden des Bistums Paderborn N. 188.

²⁾ Würdtwein S. VI, N. 140, 141; X, 6, 8.

³⁾ Westfälische Provinzialblätter I cod. dipl. N. 1. Eine zweite Urkunde mit fast demselben Eingange hat Mooyer veröffentlicht in der Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1860, S. 140.

⁴⁾ Würdtwein S. X, N. 7.

⁵⁾ Wichtig datiert Würdtwein N. S. IX, N. 29.

so muß doch dieser Eintritt als ein recht später bezeichnet werden, so daß es unter den im rheinischen Bunde vereinigten Städten als eine der jüngsten bezeichnet werden muß.

Auffällig ist, daß wir in der erwähnten Urkunde von 1231 wohl von einer universitas burgensium hören, aber eine Organisation, durch welche sie ihren Willen kund giebt, nicht kennen lernen. Auch in den beiden Urkunden Konrads I. von 1232, in welchen die Bürgerschaft unter den arbitri et rectores erscheint, wird einer Organisation nicht gedacht. Die beiden wichtigen Urkunden Bischofs Wilhelm vom Jahre 1241¹⁾ führen vier burgenses: Rudolf von Boderie, Walter und Heinrich Simplex und Johann de palude an, lassen aber ganz außer acht, welche Stellung diese vier in der Gemeinde bekleiden. Erst aus den Jahren 1244 und 1246 erfahren wir, daß es sowohl consules als auch scabini in Minden gegeben habe. In der Urkunde Bischofs Johann für Loccum vom Jahre 1244²⁾ finden wir hinter den milites folgende Namen: Johannes Tepel, Thidericus de Uffe, Heinricus sartor, Heinricus de Holthusen, Heinricus de Molenbeke et consules Mindenses, während eine andere Urkunde desselben Bischofs für Loccum vom Jahre 1247 nach den milites aufzählt: Heinricus Sprung, Hillebrandus institor et alii quam plures consules et burgenses civitatis. Damit ist das Vorhandensein eines Stadtrates genügend bewiesen, wenn auch eine vollständige Ratsliste erst aus dem Jahre 1255 erhalten ist.

Neben diesen consules erscheinen aber auch noch scabini. In einer Urkunde von 1246, welche eine Vereinbarung der drei Städte Münster, Osnabrück und Minden betrifft und die Zusage gegen gegenseitigen Schutzes auf den Jahrmärkten in den genannten Städten, sowie Maßregeln gegen Störungen des Handels enthält, stehen als Vertragsschließende angegeben: scabini totaque burgensium et civium universitas cum universis suis adiutoribus, und zwar findet sich dies gleichförmig bei jeder der drei Städte. Da die Urkunde einen Zweifel an ihrer Echtheit nicht zuläßt, so sind wir veranlaßt, für Minden zwei Vertretungen der Gemeinde, den Rat und das Schöffengericht, anzunehmen, von denen das letztere kommunale Funktionen wahrnimmt, ohne daß jedoch eine Genehmigung des Bischofs dazu erwähnt wird.

Wir haben zunächst zu erörtern, wie dieses Nebeneinanderbestehen der beiden Kollegien zu denken ist.

Below in seiner öfter zitierten Schrift über die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde bekämpft die Ansicht Heuslers, daß der Stadtrat überall aus dem ständigen Urteilerkollegium, den Besitzern des öffentlichen Gerichtes, hervorgegangen sei. Er sagt darüber S. 86: „Ein Zusammenhang zwischen Schöffengericht und Stadtrat besteht zunächst — dies darf man unbedenklich zugeben — unzweifelhaft insoweit, als in den Städten mit einem Schöffengericht dieses in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung die Funktionen eines Kommunalorgans mit versehen hat. Mit einer, wie es scheint, fast vollkommenen Regelmäßigkeit finden wir in diesen Städten das Schöffengericht nicht bloß als Gerichtsorgan, sondern zugleich an der Stelle, welche in andern Städten der Rat einnimmt. In dem Wesen des Schöffentums ist es begründet, daß die Schöffen in jenen Städten nicht von Haus aus die Stellung eines Kommunalorgans gehabt haben.“

Diese kommunalen Funktionen können daher nur außerordentlicher Weise erworben sein und

¹⁾ Würdtwein, S. VI, Nr. 146 und 147.

²⁾ v. Hohenberg, Urkundenbuch v. Loccum, Nr. 103, 115.

zwar entweder so, daß das Schöffenskollegium dieselben auf einmal durch einen gesetzgeberischen Akt erhielt, oder sie allmählich, gewohnheitsrechtlich erwarb. Für den ersten Fall wird auf Koesfeld verwiesen; hier übertrug der Abt von Barlar den Schöffen das Stadtr Regiment. Daß der gewohnheitsrechtliche Erwerb sich nicht durch bestimmte Beispiele belegen läßt, liegt daran, daß die allmähliche Entstehung eines Instituts sich häufig unseren Blicken entzieht. S. 88: „Im wesentlichen aus denselben Motiven, welche in den Städten ohne ein Schöffenskollegium die Errichtung eines neuen Organes für kommunale Zwecke veranlaßt haben, wird man in den Städten mit einem Schöffenskollegium dem bereits vorhandenen Gerichtsausschuß kommunale Funktionen übertragen haben. Nur liegt die Vermutung nahe und wird durch die Urkunden bestätigt, daß man in den Städten mit einem Schöffenskollegium früher den Gedanken faßte, diesem kommunale Funktionen zu übertragen, während man sich in den Städten ohne ein Schöffenskollegium noch nicht sobald entschloß, ein ganz neues Organ zu schaffen.“ — Wie bemerkt, versieht das Schöffenskollegium nur eine Zeit lang die Funktionen eines Kommunalorganes. Später begegnen wir auch in den Städten mit einem Schöffenskollegium neben demselben regelmäßig einem reinen Kommunalorgan, dem Räte. Heuslers Theorie geht nun dahin, daß dieser Rat durch eine Erweiterung des Schöffenskollegs, durch den Zutritt einiger Bürger zu den Schöffen entstanden sei. Ich übergehe hier die Gründe, mit denen Below die Ansicht Heuslers widerlegt, und führe noch eine Bemerkung Belows auf Seite 91 an: „Übrigens hat das Schöffenskollegium nicht überall sofort so vollständig wie in Bonn seine Funktionen an das neu errichtete Kommunalorgan abgegeben. Es kommt auch, wie bereits angedeutet, vor, daß es noch in gewisser Weise an der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten neben dem Räte beteiligt ist.“

Schließen wir uns diesen wohl überall zutreffenden Anschauungen Belows an, so muß das Schöffenskollegium vor dem Ratskollegium in Minden bestanden haben, wenn auch urkundlich das erstere 1246, das letztere 1244 zuerst erwähnt wird. Dies ist auch aus dem Grunde wahrscheinlich, weil ja bei dem Grundstocke freier Einwohner in Minden Schöffen bei den Gerichtsverhandlungen notwendig waren. Daß aber diese Schöffen nicht früher urkundlich erwähnt werden, hat seine Begründung in dem mündlichen Verfahren vor Gerichte. Dennoch möchte aus einigen Urkunden vor 1246 auf die Existenz eines Schöffenskollegiums geschlossen werden können.

In der schon oben erwähnten undatierten Urkunde Konrads I., welche das Anrecht des Martinsstiftes auf den städtischen Zoll behandelt, treten vier Bürger als Zeugen für den Anspruch des genannten Stiftes auf, nämlich: Bertold Simplex, Heinrich Pape, der Krämer Friedrich und Lubinger. In einer Urkunde Konrads I. vom Jahre 1228¹⁾ sind als Zeugen genannt: Johannes Samp, Bertold Dux, Gerbert von Bocholt und Schneider Heinrich. In der oben angeführten Urkunde Konrads I. vom Jahre 1244 erschienen Johannes Tepel, Thiedrich von Uffeln, Heinrich von Holzhausen, Heinrich von Mölenbeck und Schneider Heinrich, sowie die Ratmänner von Minden in der Zeugenreihe. Dürfte es wohl zu kühn sein, diese Bürger als Schöffen zu bezeichnen? Sollte es Zufall sein, daß dieselbe Person, der Schneider Heinrich, in beiden Urkunden erwähnt wird, oder sich darin die Ausdehnung des Schöffenamtes auf Lebenszeit aussprechen? Sollte die Bevorzugung

¹⁾ Würtwein S. VI, N. 137.

vor den Ratmännern, die nicht namentlich aufgeführt sind, nicht den Grund zulassen, daß wir in den Genannten die Mitglieder eines älteren Kollegiums vor uns haben?

Später tritt das Kollegium der Schöffen ganz in den Hintergrund. Seine Existenz läßt sich nur noch aus zwei Urkunden erschließen. In einer Urkunde vom 24. März 1256¹⁾ erklärt der Rat von Minden, daß der Edle Rudolf von Arnen coram iudicio nostrae civitatis et in nostra praesentia seine Güter in Röcke an den Mindenschen Bürger Wiscelus von Ratbere verkauft habe. Die zweite vom Jahre 1266 spricht im allgemeinen von einem Stadtgericht, worüber weiter unten noch zu handeln ist.

Kehren wir nun noch einmal zu der Frage zurück, in welcher Weise wohl die Bürgerschaft in den Jahren 1230—1232 organisiert gewesen sei, so scheint es nicht mehr zweifelhaft, daß wir die Schöffen als die berufenen Vertreter derselben anzusehen haben. Hätte damals schon ein Stadtrat existiert, so würde derselbe schwerlich in den Urkunden so ganz mit Stillschweigen übergegangen sein.

Wenn sich nun auch erklären läßt, wie das Schöffenskollegium allmählich mit kommunalen Funktionen bekleidet worden ist, so ist damit die andere Frage nach der Entstehung des Stadtrates nicht gelöst.

Below nimmt auch für dessen Entstehung zwei Möglichkeiten an: entweder er verdankt seinen Ursprung einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, er ist also allmählich entstanden, oder er entsteht durch einen einmaligen legislatorischen Akt. Er sagt darüber S. 103: „Trotzdem indessen sonst die gewohnheitsrechtlichen Bildungen im Mittelalter eine große Rolle spielen, scheint die erstere Art für die Entstehung des Stadtrates doch kaum in Betracht zu kommen. Wohl zieht der Gemeindevorsteher (resp. der Gemeindegemeinderat) in der Zeit, in welcher ein Rat noch nicht vorhanden ist, einige angesehenere Bürger bei der Erledigung der Gemeindegeschäfte zu. Er ist nicht dazu verbunden, sondern thut es nach Belieben; und es handelt sich dabei ferner um keinen ständigen Personenzirkel, sondern um freie Auswahl. Man könnte nun annehmen, daß der Kreis jener Bürger allmählich ein ständiger geworden und ihre Zuziehung rechtlich geordnet ist. Ein solcher allmählicher Übergang wäre jedoch nur dann denkbar, wenn die betreffenden Bürger dauernde Mitglieder des neuen Kollegiums würden. Allein da die Ratsmitglieder in den meisten Städten nur eine bestimmte Zeit, etwa ein Jahr lang, ihr Amt bekleiden, jährlich neu gewählt werden, so kann die allmähliche Entstehung des Ratskollegiums nur in selteneren Fällen vorgekommen sein. Wir haben überdies so zahlreiche Nachrichten über den Akt der Errichtung von Stadträten, daß die Einsetzung derselben durch einen einmaligen legislatorischen Akt schon deshalb Regel gewesen sein muß.“

Im folgenden weist Below die Ansicht Heußlers ab, daß der Rat überall auf friedlichem Wege, unter Zustimmung des Stadtherrn entstanden sei, und stellt die Behauptung auf, daß der Rat in den meisten Fällen einen revolutionären Ursprung habe, weil seine Thätigkeit in einer abhängigen Gemeinde ohne Einschränkung der bisher ausgeübten gemeindegemeinderatlichen Befugnisse nicht denkbar sei. „Dazu kommt, daß die Gemeinde regelmäßig zugleich einige landesherrliche Rechte zu erwerben, resp. von einigen Pflichten gegen den Landesherrn frei zu werden sucht und der Rat auch in dieser Beziehung als ihr Organ auftritt. — Die Quellen ergeben, daß es oft zu einer gewalt-

¹⁾ Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, 1853, S. 102.

samen Auseinandersetzung zwischen Stadtherrn und Gemeinde aus Anlaß der Errichtung eines Rates gekommen ist.“

Da wir weder aus den Chroniken von einem Streite zwischen der Bürgerschaft und den Bischöfen Konrad I., Wilhelm I. und Johann etwas erfahren, noch die vorhandenen Urkunden uns einen solchen erraten lassen, so dürfte es etwas gewagt erscheinen, den Ursprung des Rates aus einer revolutionären Bewegung der Bürgerschaft abzuleiten. Wahrscheinlicher ist daher ein friedlicher Ursprung desselben. Dafür spricht, daß die Ratmänner 1244 und 1247 in Urkunden Johanns mit unter den Zeugen, wenn auch an letzter Stelle stehen, was doch nur auf ein freundliches Verhältnis beider schließen läßt. Jedenfalls ist es der Bürgerschaft bei ihrem Streben nach größerer Selbständigkeit sehr zu statten gekommen, daß die Regierungszeit der Bischöfe Wilhelm und Johann mit Kämpfen, namentlich gegen den Grafen Heinrich von Hoya erfüllt war; vielleicht dürfte auch Wilhelm einen Teil der 810 Mark Bremisch, welche er an die Grafen von Oldenburg für überlassene Güter zu zahlen hatte, von der Bürgerschaft gegen Überlassung von Rechten erhalten haben.

Daß Johann kein Feind der Städte war, ersehen wir aus der für ihn ausgearbeiteten Urkunde Konrads IV. vom Jahre 1242¹⁾, durch welche der Bischof von Minden ermächtigt wurde: duo oppida, quod vulgariter wichebeleda appellatur, ubicunque eadem in sua dioecesi duxerit, zu errichten; dazu bekam er die Erlaubnis, in einer dieser Städte schwere Münze schlagen zu lassen. Ob Johann damals die Absicht hatte, Lübbecke und Repholtshusen zu Städten zu erheben, wissen wir nicht; zur Ausführung ist die Absicht des Bischofs aber nicht gebracht.

Da wir von der Kompetenz des Rates zunächst nichts hören, während später die Bürgerschaft mit dem Bischofe gar oft darüber im Streite liegt, so haben wir die ursprünglichen Befugnisse des Rates gewiß als nur unbedeutende anzusehen. Ehe wir näher darauf eingehen, wollen wir uns in kurzen Zügen ein Bild von der bisherigen Verwaltung der Stadt entwerfen und uns besonders an die gefundene Ähnlichkeit zwischen Hameln und Minden erinnern.

Während in Hameln der Schultheiß im Auftrage des Probstes die Verwaltung der Ortschaft leitete und Richter in geringeren Sachen war, lag Verwaltung und Niedergericht in Minden in der Hand des Wichgrafen, welcher bischöflicher Dienstmann war, während dem Stiftsvogte die peinlichen Sachen zufielen. Später änderte sich dies, indem der Wichgraf auch in peinlichen Sachen richtete.

Die Verwaltung war gewiß eine sehr einfache. So wie in Hameln dem Schultheiß die Lebensmittel- und Gewerbepolizei, also die Aufsicht über die Handwerker und den Marktverkehr zustand, so hat wohl auch in Minden der Wichgraf dieses Amt geübt; er hat die Bürger zur Sprache zusammengerufen, die Innungsverhältnisse geregelt, den Verkauf von Lebensmitteln und Fabrikaten überwacht, zugleich aber auch als Nachfolger des alten Bauermeisters die Feldpolizei geübt, denn für diese Funktionen wird kein bischöflicher Beamter erwähnt.

Wie aber die Stellung des Schultheißen in Hameln gegenüber den Kirchenleuten eine andere war, als gegenüber den freien Einwohnern, so müssen wir auch für Minden eine solche Verschiedenheit annehmen. Des Wichgrafen Stellung am bischöflichen Hofe gründete sich besonders darauf, daß er die Verwaltung des Güterbesitzes leitete, die Streitigkeiten der Kirchenhörigen selbständig

¹⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden II, N. 277.

schlichtete und sowohl Anspruch auf die Heiratsabgabe als auch auf die Erbschaft der Hörigen hatte¹⁾. Diese Stellung verblieb dem Wichgrafen auch, als die Stadt sich selbständig machte; dagegen änderten sich die Funktionen, die er bis dahin als bischöflicher Beamter den freien Bewohnern gegenüber wahrgenommen hatte.

Lövinson, S. 72, sagt über die Funktionen des Wichgrafen, die er auf den vorangehenden Seiten besprochen hat: „Damals (im 13. Jahrhundert) und noch in der spätesten Zeit, war, soviel wird deutlich geworden sein, seine Hauptaufgabe die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn. Ist es aber nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Aufgabe ihm gleich bei seiner Einsetzung zufiel? Hätte er sie nicht von Anfang an besessen: keine Zeit wäre ungeeigneter gewesen, sie zu erwerben, als die des allmählichen Emporkommens der Stadt.“ Dieser Anschauung kann nicht beigezweifelt werden, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß gerade diese Zeit sehr geeignet war. Das Auftreten des päpstlichen Pönitentiaris Johann 1230 gegen die Übergriffe des Vogtes mußte Veranlassung werden, für die Zukunft Vorkehrungen zu treffen. Was lag näher, als dem Wichgrafen auch die höhere Gerichtsbarkeit, die bisher in den Händen des Stiftsvogtes gelegen, zu übertragen? Zugleich erhielt er dadurch eine Entschädigung für den Wegfall der Befugnisse, welche er der sich bildenden Stadtgemeinde überlassen mußte. Daß der Bischof eine solche Veränderung, welche seinen Einfluß auf die Einwohner stärken mußte — denn der Wichgraf war sein Beamter — nur fördern konnte, liegt auf der Hand.

Wenn wir nun fragen, welche Befugnisse des Stadtgrafen auf die Stadtgemeinde zunächst übergegangen sein können, so ergibt sich ganz von selbst die Antwort: die Administration der städtischen Angelegenheiten. Below sagt darüber: „In der ersten Zeit der städtischen Entwicklung hat die Ordnung von Gewerbe und Handel meistens die Form der Sorge für Maß und Gewicht oder der Lebensmittelpolizei. Diese Formel umfaßt ein noch nicht sehr ausgebildetes Recht der Ordnung von Handel und Gewerbe, wie denn in den Urkunden demselben Organ, welches die Regelung von Maß und Gewicht, resp. der Lebensmittelpolizei hat, die Aufsicht über das Handwerkswesen ausdrücklich zugesprochen wird.“

Vielleicht hat schon Bischof Konrad 1232 diese Befugnisse, Gewerbe und Handel zu ordnen, der Stadt verliehen. In der einen Urkunde von diesem Jahre ordnet er einen öffentlichen Getreidemarkt in der Stadt Minden an, *ita videlicet, ut passim ab omnibus hominibus annona vendatur et ematur*²⁾. Wenn ein Bürger gewohnt ist, Gäste aufzunehmen, so soll er gehalten sein, Ankommende auf ihre Forderung ohne Beschwerde in jeglicher Art des *hospitium* aufzu-

¹⁾ Nach einer Urkunde Konrads I. für Wunstorf vom Jahre 1228 (die Urkunde ist aber erst später aufgegeben) hat aber der Wichgraf in Minden diese Berechtigung erst später bekommen; denn es heißt darin: *Praeterea advocatus Wunstorpensis ecclesiae nihil plus habebit in dotibus ad dictam ecclesiam pertinentibus quam advocatus Mindensis habet in dotibus ad majorem ecclesiam pertinentibus*. Demnach hatte der Stiftsvogt einen bedeutenden Einfluß auf die unfreien Stadtbewohner.

²⁾ Von der Einrichtung eines Jahrmarktes in Minden erfahren wir nichts, doch läßt sich aus der Urkunde *Annos* für die Martinikirche (Erhardt, *Reg. hist. Westf. cod. dipl. N. 1970*) erschließen, daß ein solcher acht Tage vor und nach dem Martinstage statt fand. Anno war es auch, der 1181 bei Friedrich I. auswirkte: *ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari Wichbilette dicitur, et peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus*. (Ebenfalls bei Erhardt N. 416.)

nehmen. Wollen sie ihr Getreide bei ihnen deponieren, so sollen die Bürger das Deponierte getreulich aufbewahren. Den Bewohnern der Diözese wird bei Kommen und Gehen Zollfreiheit auf dem Markte und der Weserbrücke gewährt. Niemand ist es gestattet, vor dem Feste des Apostels Jakobus das Getreide des Jahres aufzukaufen, damit die Armen nicht von den Reichen bedrückt würden. Zuwiderhandelnde verfallen der Exkommunikation sowie einer Strafe von 10 Pfund, welche ad opus publicum bestimmt werden. In der zweiten wird der Verkauf von Tuch geregelt. Niemand darf in der Stadt und in den Orten, welche infra miliare gelegen sind, Tuch ausschneiden als ein Stadtbürger. Tuchballen aber kann jeder überall verkaufen, ebenso wie Getreide. Da ein Organ, welchem die Überwachung dieser bischöflichen Verordnungen obliegt, nicht angegeben ist, so läßt sich eine Mitwirkung der Vertreter der Bürgerschaft recht wohl denken, zumal ja bemerkt ist, daß die Geldbuße für die Übertretung der ersten Verordnung dem opus publicum zufließen soll. Was darunter zu denken ist, glaube ich in einer späteren Urkunde von 1258¹⁾ gefunden zu haben, in welcher der Bischof mit dem Räte übereinkommt, daß die eine Hälfte des auf der Weserbrücke einkommenden Almosens zum Baufond des Domes abgeführt, die andere zur Unterhaltung der Brücke und der städtischen Straßen verwendet werden solle.

Über die Bedeutung der Märkte sagt Below S. 65: „Die Wochen- und Jahrmärkte bewirkten, daß der Warenumsatz in den Städten stieg, daß die städtischen Kommunalorgane eine starke Thätigkeit in der Ordnung von Maß und Gewicht zu entwickeln hatten. Darauf bezieht es sich, wenn die Urkunden die Blüte einer Stadt mit der Existenz eines Marktes in Verbindung bringen.“ Uns fehlen freilich diese Urkunden, welche diese Blüte für Minden bezeugen; aber aus der schon besprochenen Urkunde von 1246, welche ein Bündnis der Städte Münster, Osnabrück und Minden zum Schutze des Handels enthält, läßt sich entnehmen, daß Minden sich kräftig genug fühlte, gegen die Friedensstörer vorzugehen. Die minder mächtigen Räuber sollen geächtet und mit den Waffen verfolgt werden, während man gegen die mächtigeren Handelsperre verhängt. Entsteht eine Zwietracht zwischen den Bürgern der verbündeten Städte, so soll der Beschädigte mit der Klage 6 Wochen warten, damit in dieser Zeit eine rechtliche oder gütliche Schlichtung bewirkt werden könne. Diese letztere Bestimmung beweist, daß die Bürgerschaft von Minden das Gericht in Handelsfachen besessen hat.

Der Aufschwung, den Minden in den nächsten Jahren nahm, wird deutlich durch seinen Eintritt in den rheinischen Städtebund bewiesen, in welchem es keine untergeordnete Rolle spielte. Es darf uns daher nicht auffallen, daß grade in diese Zeit Streitigkeiten mit dem Bischofe fallen. Je mehr sich Minden fühlte und durch die Verbindung mit den anderen Städten gesichert war, um so mehr erwachte das Streben nach größerer Selbständigkeit. Freilich ist es sehr zu bedauern, daß wir aus den erhaltenen Urkunden — die Chroniken schweigen von den Streitigkeiten vollständig — keinen klaren Einblick in den Gegenstand des Streites erhalten, so daß wir in dieser Beziehung auf Vermutungen beschränkt sind.

Die erste von der Beilegung eines Streites handelnde Urkunde des Bischofs Wedekind ist vom Jahre 1256²⁾. Nach derselben ist der Streit, der eine Zeit lang gedauert hat, durch die Ver-

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. N. 5.

²⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. N. 4.

mittlung des Abtes Hermann von Loccum, der Domherren, der Mindenschen Ministerialen und der Stadträte der westfälischen Städte geschlichtet worden. Der Bischof läßt seine Beschwerden über Minden fallen und bestätigt das Recht, welches die Stadt seit Konrad besaß, und andererseits verspricht die Stadt, ihn in Ausübung der von seinen Vorgängern ihm überkommenen Rechte nicht zu hindern. Mit einem Versprechen gegenseitigen Beistandes gegen injuriantes schließt das Dokument. Jedenfalls hat sich der Bischof über Eingriffe in sein Recht als Gemeindegewalt besorgt — welcher Art dieselben waren, erfahren wir freilich nicht — aber dadurch, daß er sein Recht nicht weiter verfolgt, giebt er der Stadt nach, und indem er mit ihr auf dem Fuße Gleichstehender verhandelt und sich den Beistand derselben zusichern läßt, erkennt er die errungene Selbständigkeit an.

Das gute Einvernehmen zwischen Bischof und Bürgerschaft hat aber nur kurze Zeit gewährt. In dem Jahre 1258 einigten sich beide, wie oben erwähnt ist, über die Verwendung des auf der Weserbrücke eingehenden Almosens, und 1259 finden wir Bischof und Bürgerschaft einig gegen die Übergriffe eines Reinold Stevenig, welcher sich des Hauses des Bertold von Nienburg, eines bischöflichen Ministerialen, bemächtigt hatte¹⁾. Auch berichtet Hermann von Verbeck, daß die Bürgerschaft den Bischof in seinem Kampfe gegen den Herzog von Braunschweig und die Grafen von Schaumburg und Wunstorf kräftig unterstützt habe, wofür ihr der Bischof einen Teil des Minderwaldes geschenkt. Aber noch in demselben Jahre, in welchem dieser durch den Streit um Hameln entbrennende Kampf vorfiel, 1260, kam der Bischof aufs neue mit der Stadt, resp. einem großen Teil der Bürgerschaft, in Konflikt, der jedoch nicht zum Vortheile der Stadt endete.

Als Friedrich von Hasle, den wir noch 1258 in einer Urkunde Wedekinds unter den Zeugen als Mindenschen Bürger finden, gestorben war, machte der Bischof Ansprüche auf die Erbschaft geltend, was die Brüder und Erben des Verstorbenen, Werner, Meinrich und Ludolf, welche wir später ebenfalls als Bürger Mindens bezeichnet sehen, zu einem gewaltthätigen Vorgehen gegen den Bischof veranlaßte, den man sogar in seinem Hofe einschloß²⁾. Der verständigere Teil der Bürgerschaft scheint sich bei diesem Aufreue nicht beteiligt zu haben, denn wir finden vier Bürger unter den Mittelspersonen, welche den Streit schlichteten. Der Bürgerschaft kam der Aufreue teuer zu stehen, denn sie und die Anstifter des Aufreues mußten 700 Mark Silber zahlen und sich einer harten Demütigung unterziehen. Es werden in der Urkunde noch andere Streitpunkte angedeutet: *super quibusdam articulis contra civitatem Mindensem* und darüber bestimmt: *Quidquid etiam dominus episcopus contra universitatem super his (betrifft die Stellung der Brüder Hasle) vel quibuslibet aliis discordiae vel rancoris habuit, per hanc compositionem totaliter est sopitum*; doch erfahren wir nichts Näheres darüber. Wahrscheinlich handelte es sich aber auch um Forderungen, welche der Bischof an Bürger, welche zugleich Ministerialen waren, geltend gemacht hatte; in dieser Beziehung war also allein eine Konzession von seiten des Bischofs zu verzeichnen. Im übrigen sichert der Bischof den Bürgern ihr altes Recht wiederum zu, während die Bürgerschaft den Bischof und die Kirche in ihren bisherigen Rechten nicht hindern will.

Diese Niederlage schreckte die Bürgerschaft jedoch nicht von weiteren Bemühungen nach Erweiterung ihrer Gerechtigkeiten ab. Dafür günstig war die längere Sedisvakanz, welche nach dem Tode des Bischofs

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I eod. dipl. N. 6.

²⁾ Würdtwein, S. XI, Nr. 7.

Cono 1266 eintrat. In diesem Jahre faßte der Rat einen Beschluß, der die bischöflichen Rechte sehr beschränkte¹⁾. Der Hauptinhalt der nicht ganz klaren Urkunde ist: quod in quacunq̄ue causa aliquis concivium nostrorum juri parere vult aut justitiæ se parituum potest exhibere consules et tota universitas ipsum in jure suo fovebunt perpetuo et defendent et consilio et auxilio sibi assistent. Dies kann doch nur so verstanden werden, daß der Rat die ganze Gerichtsbarkeit für sich beansprucht und jeden schützen will, der sich dem bisher fungierenden bischöflichen Richter, also dem Wichgrafen, entziehen will. Dann folgen noch einige weniger wichtige Bestimmungen, welche verbieten, daß ein Bürger einem anderen seinen Besitz abpfände, oder daß einer seinen Widersacher belästige, außer wenn er dazu die Genehmigung des Rates erlangt habe.

Das Domkapitel, welches ebenso wie die Bürgerschaft nach möglichst großer Selbständigkeit strebte, sah in diesem Vorgehen des Rates keinen feindseligen Akt, wie die Urkunde für Loccum 1267 bezeugt²⁾, in welcher ein Thethard Lothe in Gegenwart des Electus Volquin, des Domkapitels, von Ministerialen und Bürgern — genannt werden Werner und Rudolf von Hasle, Heinrich Sprung und Bernhard Cop — dem genannten Kloster Güter überläßt.

Mit dem 1267 gewählten Bischofe Otto I. scheint sich die Bürgerschaft gut vertragen zu haben; unter seiner Regierung wurde die Weserbrücke umgebaut, so daß sie mit Wagen befahren werden konnte, — bisher war sie nur für Fußgänger bestimmt gewesen — und auch die Stadtmauer auf der Ostseite vollendet, so daß die Stadt gegen feindliche Angriffe hinreichend geschützt war. In der von Otto festgesetzten Bestimmung über den Zinsfuß, welchen die Juden in Minden nehmen dürfen, liegt zugleich eine Anerkennung der städtischen Gerichtsbarkeit; denn er fordert die Bürgerschaft auf, quatenus ad hoc detis operam efficacem, ut hujusmodi nostrum statutum inviolabiliter observetur.

Immer mehr bildete sich die Stadt auch zu einem politischen Gemeinwesen aus, welches sich von der bischöflichen Bevormundung loslöste. So erneuerte Minden 1277 das Bündnis mit Herford; gleichzeitig bestand ein solches mit Osnabrück, und in dem genannten Jahre erfolgte auch die Verbindung mit dem Grafen Otto von Ravensberg und der Stadt Bielefeld.

Für die Stadt sehr günstig war der Ausgang des Streites, welchen der Ritter Harbert von Mandelsloh nach dem Tode des Wichgrafen Florentius mit Bischof Volquin führte; denn der Bischof überließ jenem alle Lehen, welche zum Wichgrafenamte gehörten, wogegen derselbe auf das Amt selbst Verzicht leistete³⁾. Damit blieb zwar dem Bischofe die Besetzung des Amtes, aber dem Amte war durch die Entziehung der zur Entfaltung der Machtbefugnisse nötigen Einnahmen die Grundlage so gut wie entzogen. Dies zeigt sich auch darin, daß, wie oben schon erwähnt, Bischof Rudolf 1303 dem Rechte, das Wichgrafenamt zu besetzen, entsagte und es der Bürgerschaft überließ.

Daß die Stadt ihr Weichbildrecht zu wahren wußte und auch in Sachen der freiwilligen Gerichts-

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. Nr. 8.

²⁾ v. Hohenberg, Loccum Urkunden, Nr. 271.

³⁾ Lövinson in seiner mehrerwähnten Schrift tadelt meine Auffassung, daß ich den Vertrag als ungünstig für den Bischof hingestellt habe, und meint, der Bischof habe durch eine weise Politik verhindert, daß sich in dem erblichen Wichgrafen eine Art Stadtkönigtum, eine Herrschergewalt neben dem Bischofe, entwickelte. Aber das für diesen Fall nötige gute Einvernehmen des Wichgrafen mit der Bürgerschaft, von dem Lövinson spricht, dürfte nach dem offen hervortretenden Bestreben der Bürgerschaft, die Gerichtsbarkeit ganz an sich zu ziehen und jeder Bevormundung in Verwaltungsangelegenheiten ledig zu werden, niemals eingetreten sein, da die Interessen sich direkt gegenüberstanden.

barkeit sich als die zuständige Behörde für die Bürger betrachtete, wird durch mehrere Urkunden aus den Jahren 1283 und 1298 bekundet¹⁾.

Fassen wir nun diese Entwicklung noch einmal kurz zusammen und vergleichen wir die Befugnisse des Mindener Stadtrates mit dem Bilde des Rates, welches Below S. 59 gezeichnet hat. Er sagt dort: „Die Ratsgewalt umfaßt ein sehr weites Feld. Es gehören dazu zunächst Befugnisse auf dem Gebiete der öffentlichen Gerichtsverfassung. — Ebenso nimmt der Rat die Befugnisse der Autonomie wahr, welche der Stadt auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzwesens eingeräumt ist.“

Was nun die gerichtlichen Funktionen des Rates betrifft, so ist jedenfalls so viel nachgewiesen, daß der Rat die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Inwiefern es ihm gelungen ist, seine weiteren Ansprüche durchzusetzen und auch auf die höhere Einfluß zu üben, läßt sich nicht nachweisen; das aber muß bestritten werden, daß er die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand gehabt hat. Diese ist ihm seitens der Bischöfe niemals zugestanden.

Daß der Rat die Marktpolizei ausgeübt hat, scheint fraglos, da ja darin der erste Anfang seiner Thätigkeit lag.

Eine Bevormundung in der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten scheint am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr stattgefunden zu haben. In dem Minden-Hannoverschen Stadtrecht²⁾, welches noch vor 1300 an Hannover übergegangen ist, heißt es: Item possumus inter nos struere statuta, quae burkore dicuntur, sine aliqua licentia advocati. Demnach werden auch die Handwerker ihre Ämter vom Rate erhalten haben, obwohl darüber bestimmte Nachrichten nicht vorliegen.

Daß die Stadt ein Anrecht an den Zoll hatte, geht aus der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1285 hervor. Von dem Almosen auf der Weserbrücke bezog die Stadt die Hälfte. Später scheint der Brückenzoll ganz der Stadt zugefallen zu sein. Über die Fischerei in der Weser, welche ursprünglich dem Bischofe gehörte, wird nichts berichtet; doch verfügte 1328 der Rat darüber, ebenso verließ er das Recht, Schiffsmühlen an die Weserbrücke anzuhängen. In den Besitz des Judenzolles kam Minden erst im 14. Jahrhundert.

Über das Münzwesen fehlen uns urkundliche Nachrichten. Ein Hermannus monetarius kommt vor in einer Obernkirchener Urkunde, die Wippermann — wohl etwas zu früh — in das Jahr 1233 setzt. Dieser Hermann erscheint dann 1255 in der ersten uns überlieferten Ratsliste, woraus zu schließen ist, daß die Stadt die Münze vom Bischofe zu Lehen trug. Ferner ist überliefert, daß unter Bischof Cono Heinrich Crispus sein Amt als Münzer niederlegte, worauf Heinrich von Nienburg an seine Stelle trat, welchen wir zur Zeit Conos unter den Ratmännern — aber ohne die Bezeichnung monetarius — finden. Sonderbarerweise wird 1268 ein Kanonikus von S. Martini Rudolf als monetarius bezeichnet³⁾.

Seine haupolizeilichen Funktionen werden durch eine Urkunde von 1268 sichergestellt, nach welcher der Rat seine Genehmigung erteilte, daß von Seiten des Domkapitels in dem Graben über die Planke hinaus ein Privet angelegt werde. Nach dem großen Brande von 1304 regelte der Rat den Neubau der Häuser durch eingehende Verordnungen⁴⁾.

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. Nr. 14 und 17.

²⁾ Döbner, Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, S. 33.

³⁾ Reg. Schaumb., Nr. 178.

⁴⁾ Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1853, S. 111.

Daß der Rat sich am Ende des 13. Jahrhunderts für selbständig genug hielt, um Bündnisse mit benachbarten Städten und Fürsten, selbst gegen die eigenen Bischöfe, zu schließen, und daß er sich in dieser Beziehung Autonomie beilegte, wird durch die geschichtlichen Vorgänge, welche hier nicht weiter erörtert werden sollen, hinreichend erwiesen.

Nachdem wir so die Befugnisse des Rates dargelegt haben, bleibt uns noch übrig auf die Zusammensetzung desselben einzugehen.

Das Statut über die Wahl der Ratmänner vom Jahre 1301¹⁾ ist die einzige Quelle, welche uns über die Zusammensetzung und Ergänzung des Rates Auskunft giebt. Dasselbe lautet: Die angeseheneren (*discretiores*) Bürger haben einmütig aus den Kaufleuten und den drei Ämtern 40 geachtete Personen ausgewählt, welche in jedem Jahre (*singulis annis, quum novi consules eliguntur*) 12 zuverlässige Männer aus ihrer Mitte bestimmen mit der Aufgabe, nach Ableistung eines Eides neue Ratmänner aus der Zahl der 40 und der Gemeinde zu erlesen. Wenn ein Bürger die Aufnahme in das Wahlkollegium der 40 zurückweist, soll er der Stadt eine Mark Strafe zahlen und für dieses Jahr von dem Eintritt in das Wahlkollegium befreit sein. Wenn aber einige von den 40 zu Ratmännern erwählt werden oder wegziehen oder sterben oder wegen ihrer Führung aus dem Wahlkollegium entfernt worden sind, so sollen andere in die erledigten Stellen einrücken. Die Urkunde schließt: *Hanc igitur ordinationem ob utilitatem civitatis Mindensis salubriter constitutam et a mercatoribus et discretioribus civibus Mindensibus (comprobatam) unanimiter concordantes de ipsorum mercatorum et de universitatis communi consensu statuimus in perpetuum observari.*

Die Aufstellung dieses Statutes läßt darauf schließen, daß nur in Beziehung auf das Wahlkollegium eine Änderung, resp. Neuerung vorgenommen ist; denn es wird weder die Zahl der zu wählenden Ratmänner bestimmt, noch über den Amtsantritt derselben etwas festgesetzt, noch wird über die Verteilung der Geschäfte etwas aufgestellt. Wir müssen also aus demselben entnehmen, daß die Wahl der Ratmänner bisher in anderer Weise geordnet war, und können nur vermuten, daß dabei die Kaufleute den Hauptanteil gehabt haben, da sie seit alters in Minden eine große Rolle gespielt haben. Da wir von einer Bestätigung des Rates durch den Bischof²⁾ sowie von einem Antheile der Ministerialen an der Besetzung der Ratsstellen gar nichts hören, so dürfen wir daraus schließen, daß der Rat auch in dieser Beziehung jetzt volle Autonomie erlangt hat.

Wie aber war das Verhältnis bisher? Um darin einige Sicherheit zu bekommen, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Ratslisten, so weit es die Urkunden gestatten, aufzustellen. Von den 12 Ratmännern, welche 1255 aufgezählt werden:

Johannes de Rivo, Heinricus de Holthusen, Godeschalk de Bordere, Hermannus monetarius, Bertoldus Gloge, Godeschalk de alta platea, Richardus de Essene, Johannes Block, Fridericus de Hasle, Bernhardus Gisellen, Wolcardus, Bernhardus de Nienborg finden wir im nächsten Jahre — es werden freilich nicht 12, sondern nur 11 genannt — nicht einen wieder. Diese 11 heißen: Wichmannus de Reme, Conradus de Rivo, Gotswinus de Aldendorp, Reinhardus de Haddenhusen, Reinhold Stephani, Rothardus, Johannes Herberg (?), Wernerus

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. Nr. 19.

²⁾ Edwinson, S. 10, giebt an, daß erst später der Wichgraf als Vertreter des Bischofes dem neugewählten Rate den Eid abgenommen habe.

de Yrenkellen, Wernberus de Valva, Rodolfus de Holthusen, Richard de Pepinchusen. Im Jahre 1259 werden 24 burgenses namentlich angeführt; zu ihnen gehören von den 23 Genannten 10, nämlich: Johannes de Rivo, Godeschalk de Bordere, Bertholdus Gloge, Fridericus de Hasle, Johannes Block, Conradus de Rivo, Gotswinus de Aldendorp, Johannes Herbernj, Rodolfus de Holthusen und Richard de Pepinchusen; da aber die sogenannten burgenses später mit wenig Ausnahmen wieder als consules genannt werden, so dürfen wir wohl annehmen, daß diese 24 in näher Beziehung zum Stadtrate stehen.

Bei den vielfach vorkommenden Übereinstimmungen zwischen Hameln und Minden dürfte der Versuch wohl berechtigt sein, im Anschlusse an die Verhältnisse zu Hameln einiges Licht in die Mindener Verhältnisse zu bringen. In Hameln gab es einen alten und einen neuen Rat. „Zum Unterschiede von den alten nannte man die neuen den ‚sitzenden‘ Rat, auch ‚geschworene‘ Ratmannen. Wir wollen annehmen, daß, wie auch sonst, der alte Rat aus denjenigen Mitgliedern des Kollegs bestanden hat, welche für ein Jahr von den laufenden Geschäften befreit waren und nur zu besonderen Gelegenheiten herangezogen wurden. Im dritten Jahre traten sie dann entweder alle oder ein großer Teil von ihnen in die Geschäftsverwaltung wieder ein.“ Meinardus nimmt dann weiter an, daß wohl das Amt des Ratmannen, nicht aber das des Ratsmeisters lebenslänglich war, und spricht sich weiter dahin aus, daß von einer Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Ratmannen für das 13. Jahrhundert noch nicht die Rede sein könne. In letzterer Beziehung möchte ich ihm für Minden wohl beipflichten, dagegen die Lebenslänglichkeit der Ratmannen ablehnen, wenngleich sich wie in Hameln einzelne Personen anführen lassen, die sehr häufig in den Ratslisten erscheinen. Sollte nicht der Kreis, innerhalb dessen sich die Wahl bewegte, von vornherein ein ziemlich eng gezogener gewesen sein, so daß sich Wiederwahlen außer durch besonderes Verwaltungstalent auch durch Mangel an Berechtigten erklären ließen?

Verfolgen wir nun die sich in den Urkunden vorfindenden Aufzählungen von Bürgern und Ratmännern weiter. 1260 erscheinen in einer Urkunde 8, in einer anderen 4 cives, von denen nur einer, Godeschalk de Bordere, zweimal genannt wird. 1263 werden 17 burgenses genannt; 1264 in einer Liste 12, in einer anderen 5 burgenses (nur ein Name kommt in beiden vor); 1266: 18 consules; 1269: 6 burgenses; 1270 in einer Urkunde 4, in der anderen 10 burgenses; 1271: 4 consules; 1279: 4 burgenses; 1280 in einer Urkunde 12 consules, in einer anderen 8 consules (7 Namen der letzteren kommen in der ersteren vor); 1281 in zwei Urkunden dieselben 4 cives; 1282 werden in einer Urkunde angeführt: 10 consules als Bürgen, 13 consules als Zeugen (2 Personen der ersten Reihe kommen in der zweiten nicht vor und 5 der zweiten fehlen in der ersten), außerdem folgen hier auf die famuli noch 7 cives; 1284: 3 cives; 1285: 7 consules; 1287: 5 cives; 1298: 12 consules; 1300: 33 consules; 1301: 11 consules; 1305: 12 consules. Da die Namen der als burgenses und cives Bezeichneten sonst in den Ratslisten vorkommen, so dürfen die Genannten wohl als Ratmänner angesehen werden. Auch Meinardus in seiner Einleitung zum Hameler Urkundenbuche faßt die genannten Kategorien als Ratmänner.

Eine Betrachtung dieser Ratmännerlisten ergibt, daß wie in Hameln so auch in Minden ein Rat von zwölf Personen bestand, der sich zu besonderen Gelegenheiten auf 18 resp. 24 Personen verstärkte. In späterer Zeit traten jährlich zweimal Personen in den Rat, das eine Mal die Winterherren, das andere Mal die Sommerherren; ebenso geschah es auch in Hameln. Die vor-

kommenden Zahlen der 13, 17, 18 und 24 consules führen auf die auch in Hameln bestehende Einteilung des Rates in einen neuen, sitzenden und einen alten Rat.

Wie kommt es aber, daß im Jahre 1300, kurz bevor das oben angeführte Statut aufgestellt wurde, 33 Männer als consules bezeichnet werden? Die betreffende Urkunde¹⁾ berichtet von einem Übereinkommen der Stadt mit dem Stiftsvogte Gerhard von dem Berge, dem die Stadt 100 Mark Bremisch gegeben hat pro treugis, quae vulgariter dicuntur wort, quas Wernherus et Volquinus fratres de Hasle et eorum complices cassaverunt violenter et nihilominus ad hoc civitatem nostram incendiis et rapinis molestarunt. Die Stadt hat die Güter der Ausgetretenen mit Beschlagnahme belegt und will diese so lange festhalten, bis die 100 Mark zurückerstattet sind und den Bürgern, welche Verluste erlitten haben, Entschädigung zuteil geworden ist. Jedenfalls kam es dem Rate darauf an, den Unruhestiftern gegenüber einig und geschlossen aufzutreten, und man zog daher möglichst viele Bürger heran. Vielleicht repräsentierten die 33 consules damals das Wahlkollegium, aus dessen Schoße der Rat hervorging, woraus sich der Name erklären ließe. Auffallend ist, daß wir die 11 consules des Jahres 1301 an der Spitze der 33 genannt finden.

Fragen wir nun weiter, welche Bevölkerungselemente in dem Rate vertreten waren, so müssen wir zunächst der Kaufleute gedenken, welche in besonderem Ansehen standen, sowie der freien Altbürger, welche hauptsächlich Ackerbau trieben. Unter den Zeugen in einer Urkunde von 1230 finden wir einen Krämer Friedrich, auch ist der Krämer Hillebrand 1247 als Ratmann bezeugt. Da aber in den Ratslisten seit 1255 niemals eine Person als Kaufmann bezeichnet wird, so dürfte dies auf ein zahlreiches Vorkommen der Mitglieder dieses Standes schließen lassen. Aber auch aus dem Ministerialenstande finden wir Vertreter im Stadtrate. Hierher gehört die Familie de Nienburg, de Hasle — in der Urkunde von 1260 wird bezeugt, daß die drei Brüder Friedrichs von Hasle Mindensche Ministerialen geworden sind —, Hermann Dives (noch 1241 unter den Ministerialen genannt, erscheint 1256 mit dem Ratman Heinrich von Holzhausen als burgensis), ferner Heinrich Sprung, der 1259 als Ratmann, 1266 als Knappe und 1268 als Ritter erscheint und eine angesehenere Person gewesen sein muß.

Daß der Handwerkerstand in Minden eine Rolle spielte und nicht aus dem Rate ausgeschlossen war, ergibt zunächst die Erwähnung eines Schneiders Heinrich in einer Urkunde des Bischofs Konrad 1228, ferner wird 1259 unter den Ratmännern ein Werner Cordewaner (Cordubaner), 1266 ein Schuster Werner, 1300 ein neuer Schlachter Heinrich genannt. Auch in dieser Beziehung findet sich eine Übereinstimmung zwischen Hameln und Minden.

Anders verhält es sich aber mit der Einführung des Ratsmeisters. Während wir diesen schon 1272 in Hameln finden, erscheint ein solcher in Mindenschen Urkunden vor dem Jahre 1308 nicht. Als erster wird Gerd von Bücken 1308 genannt. Es hat also in Minden einer längeren Zeit bedurft, ehe der Stadtrat sich organisierte.

Der Mangel an urkundlichen Mitteilungen gestattet es nicht, die Bevölkerungselemente ausführlicher zu besprechen. Es sind zwar schon oben bei der Besprechung, wie der Rat sich zusammen setzte, einzelne Klassen genannt: die Kaufleute, die Altbürger, die Ministerialen, sowie die Handwerker, aber es läßt sich namentlich über die letzteren nichts Näheres festsetzen, während Meinardus

¹⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. N. 18.

darüber so manches bringen konnte. Auch über die Eingliederung der Handwerker in Ämter sind wir auf eine dürftige Notiz aus dem Jahre 1377 angewiesen, nach welcher es in Minden drei Innungen gab: *pistores, sutores et omnes officia mechanica exercentes*. Von diesen wird gesagt, daß sie sich Amtsmeister wählen, vor denen sie wie vor bischöflichen Vögten und Richtern Gerichtshandlungen vornähmen zum Schaden der Privilegien und Freiheiten der Kirche. Wie aber die Rechtsstellung der Handwerker im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln¹⁾. Ebenjowenig wird über das Bürgerrecht und die Leistungen der Bürger gegenüber der Stadt berichtet.

Es bleibt mir nun noch ein Punkt zur Erledigung übrig, welcher in der Entwicklung der Stadt zur Selbständigkeit keine unbedeutende Rolle spielt. Im Jahre 1264 erteilte Bischof Cono²⁾ auf Ansuchen des Stadtrates die Erlaubnis, daß an dem Orte, welcher Steinbruch genannt wird, bis zu dem Hause Hildebrands Häuser errichtet würden *secundum quod civitati expediat et eis (consulibus) utile videatur, ita ut spatium non excedant, quod veteres paxilli determinant et demonstrant*. Daraus geht hervor, daß schon vor längerer Zeit — wir dürfen wohl an die Sedenz Konrads I. denken — Abmachungen getroffen sind über die Begrenzung der sogenannten Emunität, welche speziell unter der bischöflichen Verwaltung und Jurisdiktion blieb, während in dem übrigen Teile der Rat die Verwaltung leitete und die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Zugleich ergibt sich aus der angezogenen Urkunde, daß innerhalb der damals schon errichteten Stadtmauern noch ein gewissermaßen neutrales Gebiet sich befand, zu dessen Bebauung der Bischof seine Zustimmung gab, und daß die Vermehrung der Bevölkerung eine Bebauung dieses freien Platzes notwendig machte. In Bezug auf die Abgrenzung der Emunität dürften uns zwei schon oben erwähnte Urkunden aus der Zeit Konrads I. Fingerzeige geben. In der ersten von 1231 wird ein Streit zwischen den Domherren und den Bürgern erwähnt; die ersteren beklagen sich wegen der Untergrabung ihrer Häuser und Versperrung des Weges, auf welchem sie zur Kirche gehen und die Leichen zur Begräbnisstelle bringen, die anderen besonders wegen der Mühle und der Unterwassersezung der Wiesen. Durch ein Schiedsgericht wird folgendes vereinbart. Die Bürger erheben keine Klage über die Mühle und die Unterwassersezung der Wiesen, noch erschweren sie das Fischen und Graben innerhalb und außerhalb des Fischteiches; andererseits ist den Domherren gestattet, so viel von dem gezogenen Graben auszufüllen, daß sie darauf ein Haus für die Werkstätten bauen können, und die Bürger werden auf ihre Kosten hier eine derartige Befestigung anlegen, daß die Stadt an dieser Stelle vor einer Gefahr gesichert ist. Ferner wollen die Domherren weder aus freien Stücken noch auf Betreiben eines anderen wegen des Weges und der Untergrabung der Häuser eine Klage anstrengen, da ihnen die Bürger einen anderen Weg verschafft haben. Jeder Teil verspricht schließlich, den Vorteil und die Stellung des andern zu fördern. Mit dieser Urkunde in engem Zusammenhange steht die von 1232. In dieser bestimmt der Bischof *cum arbitris sive rectoribus*, daß ein Graben gezogen werde durch den bischöflichen Domhof und fortgeführt werde durch das Grundstück des Ritters von Horst sowie anderer Nachbarn nach einem von den Bür-

¹⁾ Eine Andeutung darüber dürfte vielleicht in einer Bestimmung für Bunstorf gefunden werden. Bischof Konrad bestimmt 1228, daß der Vogt von Bunstorf in *dotibus ad dictam ecclesiam pertinentibus* kein größeres Recht habe, als der Mindensche Vogt an den zum Dome gehörigen, was sich wohl nur auf unfreie Handwerker beziehen wird.

²⁾ Westf. Provinzialblätter I cod. dipl. N. 7.

gern bestimmten Punkte. Da unter den Beistimmenden auch der Wichgraf mit seinen Erben erwähnt wird, so geht daraus hervor, daß auch sein Grundstück, der Wichgrafenhof, von dem Graben berührt wurde. Dieser Graben ist noch jetzt als Kanal vorhanden, er führt von dem Poos nach der Bastau. Wenn dieser das Gebiet der Emunität durchzog, so muß das bischöfliche Areal bis dicht an die Scharnstraße gereicht haben. In der Urkunde wird weiter angegeben, daß die Bürger zur Entschädigung einen für den Bischof und die Domherren bequemen Weg nach dem Marienthore auf ihre Kosten schaffen wollen. Wahrscheinlich hat damals am Marienthore ein Kirchhof gelegen, was mit der Urkunde Bischof Egilberts von 1075 gut zusammenstimmt.

Fassen wir diese Ergebnisse noch einmal zusammen, so finden wir, daß die Emunität 1232 fast dieselbe Begrenzung hatte, wie später, indem der Stadtteil zwischen der Bäckerstraße, der Scharnstraße, der Ostseite des Marktes und der Weser unter bischöflicher Verwaltung stand; im Süden, wo Bruchland war, läßt sich eine Grenze nicht mehr feststellen.

Die hier in den Hauptpunkten dargelegte älteste Verfassung der Stadt Minden hat im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte eine wesentliche Umgestaltung nicht erfahren. Die im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ausgebrochene städtische Revolte, welche das Wahlkollegium der Vierzig beseitigte, 38 „Bystender“ an seine Stelle setzte und wahrscheinlich dem Handwerkerstande einen größeren Anteil am Stadtregimente verschaffte, endigte mit einer Wiederherstellung des früheren Zustandes. Auch der 1531 nach manchen revolutionären Vorspielen erfolgte Sturz des bisherigen Stadtregimentes durch die Handwerker und die nun bewirkte Einsetzung eines sogenannten „Knüpfel-Rates“ hatten nur vorübergehenden Einfluß; denn schon 1535 bekamen die Geschlechter das bisher besessene Übergewicht zurück, wenn sie auch manche Zugeständnisse machen mußten. Eine auf Betreiben des Herzogs Georg von Lüneburg 1635 vollzogene Änderung der Ratsverfassung, welche aber 1637 auf Beschluß der Bürgerschaft wieder abgeschafft wurde, soll hier nur erwähnt werden. Eine durchgreifende Änderung der Stadtverfassung wurde erst 1711 durch den König Friedrich I. von Preußen bewirkt¹⁾.

¹⁾ Das Nähere darüber in: Dr. Schroeder, Chronik der Stadt Minden.

